



Bertolt Brecht



Agota Kristof



Michel Olian



Otto Heinrich Weissert



Thomas Mann



Stephan Hermlin



Fritzi Spitzer



Hans Mayer



Ignazio Silone



Robert Musil



Eine Publikation des Bundesamtes für Flüchtlinge BFF
Une publication de l'Office fédéral des réfugiés
Una pubblicazione dell'Ufficio federale dei rifugiati

Prominente Flüchtlinge im Schweizer Exil

Mit einer Einleitung von Peter von Matt

L'Exil en Suisse de
réfugiés célèbres

Introduction de Peter von Matt

Rifugiati illustri
nell'esilio svizzero

Con un'introduzione di Peter von Matt



P6405

Prominente Flüchtlinge im Schweizer Exil

Mit einer Einleitung von Peter von Matt

L'Exil en Suisse de réfugiés célèbres

Introduction de Peter von Matt

Rifugiati illustri nell'esilio svizzero

Con un'introduzione di Peter von Matt

Impressum

<i>Herausgeber</i>	Bundesamt für Flüchtlinge, Medien & Kommunikation, CH-3003 Bern www.bff.admin.ch
<i>Projektleitung und Konzept</i>	Elisabeth Pacher Wiedmer, Stephan Parak, Hugo Schwaller, Urs Betschart, Jörg Frieden, Beatrice Reusser, Hervé Lohr
<i>Layout</i>	typisch – atelier für mediengestaltung: Patrick Bachmann, Nina Hantz
<i>Gestaltungskonzept und Umschlag</i>	Sylvia Zemp, Thomas Suremann, Schweizerische Bundeskanzlei (Abbildung: Flüchtlingsdossier, Schweizerisches Bundesarchiv)
<i>Vertrieb</i>	BBL, Verkauf Bundespublikationen, Fellerstrasse 21, CH-3003 Bern www.bbl.admin.ch/bundespublikationen Art.-Nr. 415.030
<i>ISBN</i>	3-9522901-0-6
<i>Auflage</i>	3000
<i>Copyright</i>	Bundesamt für Flüchtlinge, Medien und Kommunikation, Dezember 2003

105 328

Inhaltsverzeichnis

Jean-Daniel GERBER	
Vorwort	4
Peter von MATT	
Eine Einleitung: Die Macht an der Grenze.....	7
Thomas WEDER	
Ignazio Silone: Agitation und Literatur in der Schweiz	14
Patricia DVORACEK	
«meinetwegen» – Der Musteremigrant Thomas Mann.....	68
Stephan HAMMER	
«Wärst Du doch zu Haus geblieben!».	
Otto Heinrich Weissert, das Cabaret Cornichon und der Kampf ums Bleiberecht	98
Thomas EGLI und Hugo SCHWALLER	
Homosexuelle Flüchtlinge in der Schweiz – eine Spurensuche und ein Beispiel	136
Jelka SCHILT	
Robert Musil im Schweizer Exil.....	166
Gerhard KOCH	
«Ein fertiger Gauner» – Michel Olian im Clinch mit den Schweizer Behörden	196
Oliver Th. GENGENBACH	
«...ein ehrlicher Mensch»: Das Schweizer Flüchtlingsdossier N 10 007 von Stephan Hermlin... 218	
Roberto STROPPINI	
Fritzi Spitzer – «Dal ghetto dei vecchi a Lugano»	264
Thomas LORY	
«Vielleicht wird er irgendwo hängen bleiben» – Bertolt Brecht im Schweizer Exil	318
Isabelle SCHENKER	
La surface et sa profondeur: Agota Kristof et les autorités	352
Stephan PARAK	
Begriffserläuterungen	374
Personenregister	382
Abkürzungsverzeichnis.....	386
Autorinnen und Autoren	387

Vorwort

Die humanitäre Tradition der Schweiz, Verfolgten Schutz zu gewähren, ist Teil des Schweizer Selbstverständnisses geworden. Diese Tradition ist lang, facettenreich und nicht ohne Risse. Sie reicht weit vor die Gründung der modernen Eidgenossenschaft zurück: Ulrich von Hutten, Jean Calvin und die Hugenotten im 16. und 17. Jahrhundert, Heinrich von Kleist und Jean-Jacques Rousseau im 17. und 18. Jahrhundert, Lord Byron und Georg Büchner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – sie alle und viele unzählige «Namenlose» liessen sich in der Schweiz nieder, um ihrer Bedrängnis zu entgehen. Die moderne Schweiz führte nach ihrer Gründung Mitte des 19. Jahrhunderts die Asyltradition fort und gewährte zahlreichen Menschen in Not Schutz und Sicherheit. In besonders ausgeprägtem Ausmass wurde unser Land im 20. Jahrhundert zum Zufluchtsort für Verfolgte. Zur Zeit des Nationalsozialismus verweigerte jedoch das Asylland Schweiz vielen Menschen in Lebensgefahr die Hilfe.

Die Schweiz als Zufluchtsort für Verfolgte – Mythos oder Realität?

Es ist für mich unbestritten, dass die historische Sichtweise eine wichtige Komponente zum tieferen Verständnis der schweizerischen Flüchtlingspolitik der Gegenwart darstellt; dazu tragen auch die Begriffserläuterungen am Ende dieses Bandes bei. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Vergangenen ermöglicht Einsichten, die für das heutige Handeln genutzt werden können. Sie schärft unser Bewusstsein für die Grundfragen und Grundkonflikte der Flüchtlingspolitik und für die aktuellen und künftigen flüchtlingspolitischen Herausforderungen. Und sie hilft uns, Zusammenhänge und Kontinuitäten zu erkennen sowie Tendenzen und Verhaltensmuster sichtbar zu machen.

Gerade deswegen hat das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) ein vitales Interesse daran, sich aktiv mit der eigenen Vergangenheit zu befassen. Im BFF lagern zurzeit über 440 000 Dossiers; jedes verkörpert ein Schicksal. Das BFF entscheidet über Geschichten von Menschen und macht damit Geschichte. Die Arbeit, die es heute leistet, wird morgen selbst zur Historie und zum Forschungsgegenstand gehören. Ein Amt, das jährlich über Tausende von Asylgesuchen entscheidet, trägt somit neben der politischen auch eine höchst anspruchsvolle menschliche Verantwortung. Mit der vorliegenden Publikation nimmt das BFF die Gelegenheit wahr, in die gesellschaftlich breit geführte Debatte um Flucht und Migration einzugreifen und dabei Fakten zu präsentieren, die An-

Jean-Daniel Gerber ist seit November 1997 Direktor des Bundesamtes für Flüchtlinge im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Vorher war er in der Weltbank als Exekutivdirektor tätig.

lass zu Fragen geben: Zur Vergangenheit, zur Gegenwart, zur Zukunft; an sich selbst und ebenso an den Gesetzgeber, der die politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen festlegt.

Das BFF kann auf Quellenmaterial zurückgreifen, das noch kaum bearbeitet worden ist. Die Flüchtlings- und Sachdossiers im BFF und im Schweizerischen Bundesarchiv sind ein Kapital, welches das Amt privilegiert nutzen konnte. Ein Blick in diese reiche und historisch wertvolle Dokumentensammlung zeigt, dass sich unter den zahlreichen Flüchtlingen seit jeher auch Personen finden, die einen hohen Bekanntheitsgrad genossen, die zur Zeit ihrer Schutzsuche in der Schweiz im landläufigen oder speziellen Sinne bereits «prominent» waren oder es später noch werden sollten.

Die im Rahmen eines amtsinternen Projektes entstandene Publikation setzte sich zum Ziel, den Aufenthalt von zehn prominenten Flüchtlingen, die im zwanzigsten Jahrhundert in der Schweiz im Exil lebten, zu untersuchen. Ausgewertet wurden dabei die in den genannten Archiven liegenden Flüchtlingsdossiers. Die übergreifende Thematik der einzelnen Beiträge entspricht einem für das BFF zentralen und originären Interesse: nämlich dem wechselseitigen Verhältnis zwischen Behörden und prominenten Flüchtlingen. Zur Darstellung gelangt einerseits der Umgang der Behörden mit Prominenten; andererseits wird die Wahrnehmung der Behörden durch die Flüchtlinge selbst ins Licht gerückt.

Die Frage stellt sich, warum es sinnvoll ist, der Geschichte der Schweizer Flüchtlingspolitik gerade unter dem Aspekt des Umgangs von Behörden mit einigen prominenten Flüchtlingen in einer bestimmten Zeitperiode nachzugehen. Wie angeführt, ist die Schutzsuche prominenter Flüchtlinge in der Schweiz ein auffälliges wiederkehrendes historisches Phänomen. Zudem stossen prominente Flüchtlinge seit jeher auf grosses öffentliches Interesse. Und wie die Behörden damals sehen sich auch die Behörden heute wieder mit ähnlichen Fragen konfrontiert, lassen sich Spannungsfelder und Dilemmata exemplarisch aufzeigen, werden Verwaltungsabläufe und Verhaltensmuster sichtbar.

Diese historische Publikation hat somit auch mit dem Selbstverständnis, dem Selbstbild und der Rolle des heutigen BFF zu tun: Das Amt ist – aus der Sicht der Betroffenen – eine mächtige Behörde; sie greift tagtäglich in das Leben zahlreicher Menschen ein; sie prüft, entscheidet und verwaltet. Allein, ihr Urteil läuft Gefahr, realitätsfremd, ja herzlos oder gar brutal zu sein, wenn es vom einzelnen Entscheider nicht in all seinen Konsequenzen stets neu hinterfragt und nachhaltig reflektiert wird.

Die in der Publikation gewonnenen Erkenntnisse sollen als Plattform des Nachdenkens dienen und den notwendigen permanenten Dialog zwischen den Entscheidungsträgern des Bundesamtes, dem Gesetzgeber und der Öffentlichkeit fördern. Gleichzeitig sollen aber auch Impulse nach innen gesendet werden, indem sie das Selbstverständnis des Amtes und die Selbstreflexion gleichermaßen herausfordern.

Mein spezieller Dank gilt Herrn Professor Peter von Matt für seine Bereitschaft, zur Thematik eine Einleitung zu verfassen. Sein Beitrag ist mehr als eine Ergänzung; er bereichert unsere Untersuchung und bettet sie in den literarisch-historischen Kontext des Exillandes Schweiz ein.

Für die Erarbeitung einer solchen Studie über einen längeren Zeitraum hinweg bedarf es eines langen Atems. Aufwändige Projekte dieser Art leben vom Elan engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Freude am Beruf und von Wissensdurst getrieben, bereit sind, ihre Freizeit in den Dienst der guten Sache zu stellen.

Mein Dank gilt den Mitgliedern der Redaktionskommission; insbesondere Frau Elisabeth Pacher Wiedmer für die Projektleitung sowie Herrn Stephan Parak und Herrn Hugo Schwaller, welche die Studie begleitet und die einzelnen Beiträge während des Entstehungsprozesses betreut haben.

Meine grosse Anerkennung geht an die Autorinnen und Autoren. Sie haben mit grosser Hingabe und mit feu sacré recherchiert, interpretiert und redigiert. Es ist nicht selbstverständlich, dass Mitarbeitende für solch ausgedehnte Untersuchungen zu gewinnen sind.

Ihrer Initiative mögen weitere folgen.

Die Macht an der Grenze

Eine Einleitung

In Erscheinung tritt die Macht des Staates an der Grenze. Weit mehr als in seinen Kanonen, seinen Festungen, seinen Kampfflugzeugen zeigt sich hier die krude Wirklichkeit seiner Macht. Dies gilt nicht nur für die Diktaturen, es gilt auch für den demokratischen Staat. Die Demokratie beruht auf dem Prinzip, dass alle Bürger gleich sind vor dem Gesetz und dass innerhalb der Republik jeder und jede die gleichen Rechte und Pflichten hat. Diese Grundregel tritt an der Grenze ausser Kraft, dort, wo Menschen auftauchen, die nicht Bürger dieses Staates sind. Sie können sich zwar auf die Menschenrechte berufen, nicht aber auf die Rechte, die die Staatsbürger besitzen.

Eine universale Ethik im Sinne der Menschenrechte würde verlangen, dass der gerechte Staat keinen Unterschied macht zwischen Menschen, die seine Bürger sind, und solchen, die nicht seine Bürger sind. Ein unbedingt gerechter Staat würde also nur noch Menschen kennen und keine Bürger, für die er mehr zu sorgen hat als für andere. Damit würde sich dieser Staat aber auch schon selbst aufheben. Es gäbe ihn nicht mehr, weil es seine Grenze nicht mehr gäbe, die Linie, hinter der die andern wohnen, jene, um die man sich nicht zu kümmern braucht. Der unbedingt gerechte Staat ist ein Widerspruch in sich. Folglich ist jeder Staat seinem Wesen nach ungerecht. Diese Ungerechtigkeit wird dort am deutlichsten, wo auch seine Macht am deutlichsten wird: an der Grenze.

Das ist ein unangenehmer Gedanke. Er ist zwar selbstverständlich, aber wir tun doch gerne so, als gäbe es das fundamentale ethische Dilemma nicht, als liesse sich die Absurdität eines unbedingt gerechten Staates verwirklichen.

Ich bin 1937 geboren. Während meiner ganzen Kindheit, bis in meine ersten Schuljahre, wurden an der Grenze Tausende von Menschen zurückgewiesen, sehr viele davon in den sicheren Tod. Das geschah im offen erklärten Interesse der Schweizerinnen und Schweizer, also auch meiner Person. Die Schweiz sollte nicht überbevölkert werden, nicht mit unerwünschten Menschengruppen durchmischt, nicht von hungrigen Mäulern erfüllt, die den Schweizerinnen und Schweizern, also auch mir, das tägliche Brot wegassen. Ich hatte nie Hunger in meiner Kindheit. Dies verdanke ich unter anderem der Ungerechtigkeit dieses Staates. Wenn ich heute in der konkreten Praxis dieser Ungerechtigkeit eine Schuld erkenne, erkenne ich auch, dass ich an ihr teilhabe. Ich war Profiteur. Das ist eine Tatsache, die ich aus meinem Leben nicht entfernen kann.

Peter von Matt ist emeritierter Professor für deutsche Literatur an der Universität Zürich. Sein umfangreiches Werk umfasst Studien zur Literatur, Geschichte, Sozial- und Kulturgeschichte. Von Matt ist Mitglied der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung Darmstadt und Träger namhafter Auszeichnungen, beispielsweise des Ordens *Pour le mérite* für Wissenschaften und Künste.

Die Ungerechtigkeit, die darin besteht, dass jeder Staat die Menschen innerhalb seiner Grenzen anders behandelt als die Menschen ausserhalb, dass er die Interessen der Eigenen höher stellt als die Interessen der Fremden, beruht auf dem politischen Willen der Staatsbürger. Indem diese ihren Staat wollen, wollen sie auch dessen grundsätzliche Ungerechtigkeit. Sie können gar nicht anders. Die Ungerechtigkeit ist geltendes Recht.

Solange wir das nicht eingestehen, sondern die Macht an der Grenze allein vor dem Forum einer universalen Ethik der Menschenrechte diskutieren, bleiben wir in der Falle einer naiven Gutherzigkeit stecken. Sobald wir es aber in der Weise eingestehen, dass wir alle praktizierte Macht an der Grenze im Voraus legitimiert erklären durch das Recht, bleiben wir in der Falle eines Gesetzesdenkens stecken, das seine Hartherzigkeit nur schlecht verhüllen kann. Die Macht an der Grenze aktualisiert auf dramatische Weise alle Dimensionen von Recht und Gerechtigkeit auf einmal, und dies gleichermassen in der Hand des kleinen Beamten wie der hohen Chefs. Die Macht an der Grenze ist auch dort akut, wo sich einer tief im Landesinnern Tag für Tag vor der Ausweisung fürchtet. Nicht in der Pistole des Grenzwächters verdichtet sie sich, sondern im Stempel, der über dem Papier schwebt. Wenn er fällt, mit dem bekannten gedämpften Knall, entscheidet er über Monate, über Jahre, über das ganze Leben eines Menschen.

Schon die Griechen und Römer wussten, dass das geschriebene Recht allein nicht ausreicht. Es gibt kein Gesetz, das alle konkreten Fälle abdeckt. Das Gesetz, sagt Aristoteles in der «Nikomachischen Ethik», ist geradlinig wie ein Massstab. Also entstehen zwischen der gestreckten Linie, die das Gesetz zieht, und der gekrümmten Wirklichkeit der einzelnen Fälle Zwischenräume. Diese müssen im Akt der Rechtsprechung, im Moment, da der Stempel über dem Papier schwebt, bedacht und abgedeckt werden. Im Sinne des Gesetzes, nicht aber nach dessen Wortlaut. Solches Anpassen und Angleichen des allgemeinen Rechts an die Gegebenheiten des einzelnen Falles nannte man Aequitas. Das alte, schöne deutsche Wort dafür ist Billigkeit. Daher muss nach dem überlieferten Rechtsdenken jeder einzelne Urteilsspruch beides sein, recht und billig. Was recht ist, steht geschrieben; was billig ist, muss entschieden werden, immer wieder, vom Einzelnen in der einzelnen Situation. Bald vom kleinen Beamten, bald vom hohen Chef. Im Sekundenbruchteil des gedämpften Knalls kann der Stempel also verwirklichen, was unrecht ist; oder er kann verwirklichen, was recht ist, aber nicht billig; oder er kann verwirklichen, was recht ist und auch billig.

Das sind vielleicht etwas altertümliche Überlegungen, aber man kann den Gedanken an sie nicht abweisen, wenn man die Studien liest, die in diesem Band versammelt sind. Sie leuchten alle wie mit Scheinwerfern in den Bereich, wo Recht und Billigkeit auseinander treten und das eine ohne das andere zum Unrecht wird. Hier der starre Legalismus, dort die reine Willkür. Recht ohne Billigkeit gerät zu Grausamkeit und Misshandlung; Billigkeit ohne Recht streift bald einmal die Korruption. Deshalb war es ein glücklicher Entscheid, das Schicksal prominenter Flüchtlinge in der Schweiz untersuchen zu lassen. Gewiss hätten es die vielen Namenlosen nicht minder verdient, mit ihrem lebendigen Gesicht aus dem Dunkel geholt zu werden. Aber was die Prominenten erfahren haben, erfahren müssten oder erfahren durften, gibt so eigentümliche Aufschlüsse, wie sie sonst nicht zu gewinnen wären.

Dabei ist das Phänomen der Prominenz allein nicht der entscheidende Punkt. Prominenz ist zunächst nur das Auswahlprinzip für die hier untersuchten Fälle. Entscheidend für Wohlergehen

oder Strapazen der einzelnen Flüchtlinge war vielmehr die Frage, ob und wie sich ihre Namhaftigkeit auf ihre Behandlung durch die Behörden auswirkte. Das heisst konkret: war die Prominenz so beschaffen, dass sie Beziehungen zu einflussreichen Persönlichkeiten stiftete, deren Fürsprache politisches Gewicht und also Erfolg hatte? So war Robert Musil zwar ein angesehener Autor, aber bei den stark kulturkonservativ ausgerichteten Mäzenen in der Schweiz galt er offenbar als Vertreter jener «Romanindustrie», die Eduard Korrodi in seinem berüchtigten NZZ-Artikel gegen die emigrierten Autoren polemisch angegriffen hatte. «Asphaltliteratur» nannte man das, und davon wollte man nichts wissen in den Zeiten des Landigeistes, als die halbe Schweiz in der Tracht herumlief. Und da Musil kein bekennender Linker war, blieb ihm auch das Engagement der couragierten sozialdemokratischen Politiker im Umkreis von Emil Oprecht versagt, die für so viele Gefährdete Schonung und Schonfristen erkämpften.

Der vielleicht bedrückendste Eindruck, den die Untersuchungen dieses Buches hinterlassen, ist nicht das Flüchtlingselend als solches, nicht die zermürend-endlosen Bemühungen der für einige Zeit Geduldeten um Erstreckung ihrer Fristen – wieder ein paar Monate, und nochmals ein paar Monate –, sondern die Tatsache, dass immer erst Beziehungen und Fürsprachen einflussreicher Leute jene Erweiterung des starren Rechts zur Aequitas, zur Billigkeit und Angemessenheit des Entscheids an die konkrete Situation des einzelnen Menschen, ermöglichten. Man könnte darüber in Versuchung geraten, das Wort Filz, das heute als Inbegriff übler politischer Spiele gilt, umzudeuten. Es war in vielen Fällen allein der kulturell-humane Filz, der den Aufenthalt der prominenten Flüchtlinge in der Schweiz ermöglichte oder überhaupt erträglich machte. Oft, wie etwa im Falle von Hans Mayer, ist dieser Filz gar nicht mehr vollständig rekonstruierbar.

Gelegentlich streift er auch ans Unglaubliche, so dass man sich die Augen reibt beim Lesen. Ein Beispiel ist die Studentenkumpanei zwischen Walter Lesch und dem nicht nur gefürchteten, sondern in der Tat furchtbaren Chef der Polizeiabteilung im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Heinrich Rothmund. Durch die alte Biertischfreundschaft, die offenbar stärker war als die Differenzen in der politischen Haltung der beiden, wurde Leschs legendäres «Cabaret Cornichon» überhaupt erst möglich, durch sie konnte es bis über das Kriegsende hinaus am Leben bleiben. Und mit dem Cabaret waren auch der Aufenthalt und das kreative Wirken anderer, nicht zuletzt des grossartigen Otto Weissert, gesichert.

Dass Lesch es schaffte, ein eindeutig antinazistisches Widerstandscabaret unter Rothmunds geheimer Protektion zu betreiben, gehört zu den grotesk-unheimlichen Vorgängen, die in diesem Buch da und dort zu Tage treten. Offenbar hoffte Rothmund, das Cabaret in seinem Sinne steuern zu können. Der krasseste Versuch ist der in Kapitel 5 des Weissert-Aufsatzes zitierte Brief an Lesch. Dieser plante ein Programm mit dem Rahmenthema Athen-Sparta, das heisst: Kultur und humane Zivilisation gegen barbarische Kriegerei; die Schweiz als letzte Insel freier Kulturarbeit und die faschistischen Staaten als deren Gegenteil. Rothmund nun verlangte eine ganz andere Deutung dieser symbolischen Anlage. «Sparta», also der Faschismus rund um die Schweiz, sollte (noch 1940!) als eine Welt gesunder Zucht und Ordnung dargestellt werden, «Athen» hingegen als das entsprechende Gegenteil, verweichlicht, in Degenerationsgefahr und dringend auf eine Spritze «Sparta» angewiesen. Diese Aufforderung erscheint heute ungeheuerlich. Wie sich Lesch im einzelnen aus der Affäre gezogen hat, ist ungeklärt. Das Programm «Limmat-Athen» wurde jedenfalls vom Publikum ganz und gar nicht als Reverenz vor den strammen Nazis verstanden.

Ohne die einstige Verbindungsbrüderschaft der zwei Singstudenten Lesch und Rothmund hätte es wohl das Ende des «Cornichon» bedeutet.

Das Werk, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Flüchtlinge hier vorlegen, besticht durch die strikte Konzentration auf Dokumente und Fakten. Die einzelnen Autoren halten mit ihrer persönlichen Meinung zwar nicht hinter dem Berg, und gelegentlich entfährt ihnen auch ein unverstellter Laut der Empörung, aber sie betreiben nicht Propaganda. Sie legen einfach auf den Tisch, was geschehen ist und sich belegen lässt. Das zeigt Respekt vor den Leserinnen und Lesern. Diese sollen selbst urteilen. Jeder Aufsatz hat das Ziel, uns die Dokumente so vor Augen zu legen, dass wir keine politischen oder moralischen Instruktionen mehr brauchen, um uns eine abschliessende Meinung zu bilden. Gerade darin aber wird die Publikation zu einem politischen und moralischen Lehrstück. Wer diese Berichte gelesen hat, denkt anders als vorher. Er besitzt eine neue Aufmerksamkeit für die Abläufe der Macht an der Grenze und die Sekunde, in der der Stempel fällt.

In seinen «Aufzeichnungen 1973–1984» bringt Elias Canetti kommentarlos die folgende Notiz:

Aufnahme von Flüchtlingen.

Genf nahm nach der Bartholomäusnacht bei 16 000 Einwohnern 4000 Flüchtlinge auf, für 10 Jahre.

Basel beherbergte während des Dreissigjährigen Krieges bei 20 000 Einwohnern 7600 Flüchtlinge.

Bern nahm 1685 nach Aufhebung des Edikts von Nantes 6000 Flüchtlinge auf, für 15 Jahre, und setzte ein Fünftel seiner Staatsausgaben für die Fremden ein.¹

Nur dies. Kein Wort mehr. Auch Canetti erklärt seine Leser zu mündigen Wesen. Sie werden wissen, was es zu diesen Tatsachen zu denken gibt. Sie werden unterschiedliche Schlüsse daraus ziehen, aber keiner wird über den Text hinweggehen, ohne aus den kahlen Fakten etwas gefolgert zu haben. In Canettis Aufzeichnung wirkt die gleiche Rhetorik der nüchternen Wahrheit, wie in dem vorliegenden Buch. Gegen laute Beschuldigung, Empörung, sittliches Aufflammen und Weherufe kann ich mich abschotten. Was gehen mich deine Gefühle an? Die stumme Gewalt der Tatsachen aber trifft mich mitten in die Brust.

Dennoch wäre es falsch, Canettis Notiz als Zeugnis für die Möglichkeit reiner Humanität im Umgang mit Flüchtlingen zu lesen. Die drei reformierten Städte nahmen nicht einfach bedrohte Menschen auf, sondern Glaubensbrüder und Glaubensschwwestern. Die politischen Ausländer waren gewissermassen Mitbürger vor Gott. Verkürzt und flapsig gesprochen, wirkte hier der konfessionelle Filz. Das mindert die immense humanitäre Leistung der drei Städte im 16. und 17. Jahrhundert nicht. Aber es zeigt eine Regel, die sich immer wieder bestätigt. Die weitherzige Hilfsbereitschaft der Schweiz gegenüber den Ungarnflüchtlingen von 1956, die im Aufsatz über Agota Kristof dokumentiert ist, hat den Hintergrund im gemeinsamen passionierten Antikommunismus. Die Ungarn waren gewissermassen Mitbürger im ideologischen System. So wurde auch Thomas Mann von seinem Schweizer Umkreis als Mitbürger im Kultur- und Kunstverständnis

¹ Elias Canetti, *Aufzeichnungen 1973–1984*, München 1999, S. 80.

betrachtet und erhielt die Möglichkeit, eine eigene Zeitschrift herauszugeben: «Mass und Wert». Der Titel versprach, was man in den begüterten Kreisen der kulturellen Elite damals am dringlichsten wünschte: überzeitlich-apolitischen Umgang mit der grossen überlieferten Kunst.

Und wenn wir zurückblicken ins 19. Jahrhundert, auf die Flüchtlingswellen, die damals in unterschiedlicher Massierung die Schweiz erreichten, erkennen wir rasch ganz ähnliche Zusammenhänge. Viermal wurde lautstark an die Grenze geklopft: nach 1819, nach 1830, nach 1848 und nach 1878.² Nach 1819 setzten in den deutschen Königreichen und Fürstentümern unter Metternichs Führung die sogenannten «Demagogenverfolgungen» ein, vor allem gegen Studenten und Hochschullehrer. Nach 1830, als in vielen Kantonen der Umsturz gegen das Restaurationsregime glückte und die Schweiz für zwei Jahrzehnte zum aufregendsten politischen Labor Europas wurde, strömten wiederum vor allem verfolgte Intellektuelle aus Deutschland über die Grenzen, nun in grosser Zahl, und bestückten auf der Stelle die neuen Universitäten von Zürich und Bern. Sämtliche Ordinariate der Universität Zürich waren bei Beginn von Deutschen besetzt. Nach dem Scheitern der Revolution von 1848 in Deutschland und der Gründung des liberalen Bundesstaates in der Schweiz kam es zur dritten und grössten Flüchtlingswelle des Jahrhunderts. Und schliesslich bewirkten Bismarcks Sozialistengesetze 1878 mit ihrem Verbot aller sozialdemokratischen Vereinigungen und Zeitschriften die vierte, verhältnismässig kleine, aber äusserst aktive Emigration, eine Einwanderung linker Publizisten, die mit ihrer Zeitung «Der Sozialdemokrat» von der Schweiz aus über die Grenzen wirkte.

Bei allen vier Bewegungen zeigen sich im Verhalten der Schweiz verwandte Tendenzen. Was die Aufnahme ermöglichte und erleichterte, war weniger die reine Humanität als die politische Sympathie. Die schweizerische Republik verkörperte den Triumph jenes Liberalismus, der in Deutschland und Österreich der Feind schlechthin war. Ein «Liberaler» war unter Metternich, was ein «Kommunist» unter McCarthy im Kalten Krieg. Das Wort allein schon konnte töten. Der Filz, um den problematischen Begriff ein letztes Mal zu gebrauchen, der Filz zwischen politischen Flüchtlingen und einheimischen Sympathisanten, ihre Ideenbrüderlichkeit, war die Grundlage für die Aufnahme der Emigrantenschübe im 19. Jahrhundert. Deshalb konnten so viele Flüchtlinge auch auf der Stelle eine ausgreifende politisch-publizistische Aktivität im Lande entfalten – von Zschokke über Follen bis zu den Brüdern Snell. Deren Bedeutung für die Entstehung des Bundesstaates und damit auch für die heutige Schweiz ist im öffentlichen Bewusstsein noch immer höchst kümmerlich vorhanden. Im Nachhinein wollen die Schweizer stets alles selbst gemacht haben.

Man muss also, wenn man die Vorgänge vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg betrachtet, stets bedenken, wo es zwischen Flüchtlingen und Einheimischen Ideensympathie gab, und wo das Gegenteil vorherrschte, die eindeutige Ideenantipathie. Diese Chemie wirkt immer und überall. Deshalb kann man vieles, was uns am Verhalten der Behörden im 20. Jahrhundert irritiert, am Verhalten der Behörden im 19. Jahrhundert wie in Testläufen studieren. Die Aufnahme der Verfolgten nach 1830 erinnert bis ins einzelne an die Ungarnflüchtlinge von 1956/57, mit eingeschlossen die gar nicht uneigennütigen Aspekte ihrer ökonomischen Verwendbarkeit. Und wenn

² Einen guten Überblick gibt die Anthologie: *Rosen unter Alpenschnee. Deutsche Emigranten in der Schweiz 1820–1885*, hrsg. von Rolf Weber, Berlin (DDR) 1983.

in den 1850er Jahren die neue Schweizer Bundesregierung ein zunehmend restriktives Asylrecht betrieb, mit vielen Ausweisungen und immer höheren Schranken für die Einbürgerung, so war dies nicht auf ein Anwachsen der allgemeinen Herzenskälte zurückzuführen, sondern einerseits auf den Druck, den Preussen, Österreich und das zaristische Russland auf die Schweiz ausübten (durchaus vergleichbar mit den Pressionen von Seiten Nazideutschlands im 20. Jahrhundert), und andererseits auf die wachsende Agitation kommunistischer Emigranten. Diesen gegenüber zeigten die alten Liberalen ein entschiedenes Sympathiedefizit. Entsprechend rasch kam es zu Ausweisungen. Auch die Redaktion der Zeitung «Sozialdemokrat» wurde 1888, nach einem Wink Bismarcks mit dem Zaunpfahl, aus dem Lande geschickt. Wenn man von da aus an das Schrecklichste denkt, was an der Grenze zum Nazireich geschah, den Umgang mit den verfolgten Juden, wird einem klar, dass der kleine, alltägliche Antisemitismus, ein landläufiges Ressentiment auch in der damaligen Schweiz und unter normalen Verhältnissen wohl ohne grössere Schadenfolgen, jetzt genau den Grad von Antipathie bewirkte, der die Gebote der Billigkeit ausser Kraft setzte – beim namenlosen Funktionär wie beim Herrn Bundesrat.

Was ist aus dem allem zu schliessen? Wo es darum geht, das starre Recht durch die bewegliche Billigkeit zu ergänzen und in der Verbindung beider dem utopischen Ziel einer vollen Gerechtigkeit näherzukommen, tut sich offensichtlich ein grosser Spielraum auf. Der kleine Beamte nicht anders als der hohe Chef wird mit Situationen konfrontiert, wo er ganz allein entscheiden muss und sich auf keinen Paragraphen mehr routinemässig berufen kann. Was hier geschieht, in diesen Spielräumen, die dem einzelnen eingeräumt sind, ergibt im Überblick das spannendste und bewegendste, bedrückendste und aufschlussreichste Beobachtungsfeld, welches die vorliegende Sammlung konzentrierter Studien zur Geschichte der Politik und Humanität in der Schweiz des 20. Jahrhunderts eröffnet.

«Du bist das weite Land das trägt
Das Kommende waffengehüllt
Dem unser Herz stets weiterschlägt
Wenn sich auch falscher Tod erfüllt
Du bist der Massen Marsch und Platz
Du bist die Geste die beweist
Du bist geschrien gerannt der Satz
Der uns erfasst der in uns kreist
Du bist die Sache die uns schweisst
Du warst bei mir Sei nun bei mir
Gewitter Licht berühmter Schatz
Aus tiefer Not schrei ich zu Dir!»¹

¹ Stephan Hermlin, *Zwölf Balladen von den grossen Städten*, Zürich 1945, S. 45.
Es handelt sich um Hermlins ersten Lyrikband, entstanden im Schweizer Exil.

Stephan Hermlin

Erst im Verlauf der Kriegsjahre wurde Stephan Hermlin unter seinem Pseudonym prominent. Als er am 13. April 1915 in Chemnitz zur Welt kam, hiess er bürgerlich Rudolf Leder. Er verstarb am 6. April 1997 in Berlin.

Leder floh am 17. April 1943 von Frankreich her mit seiner sechsjährigen Tochter über die grüne Grenze in die Schweiz. Er lebte in mehreren Schweizer Flüchtlingslagern und schliesslich im Kanton Zürich bei Freunden. Als einer von mehreren Redaktoren der Flüchtlingszeitung «Über die Grenzen» war er schriftstellerisch tätig. 1943 erschien Leders erster Gedichtband «Zwölf Balladen von den grossen Städten» unter dem Pseudonym Stephan Hermlin. Bis im August 1945 lebte Leder/Hermlin in Zürich, dann reiste er in die DDR aus, wo er literarischen und politischen Einfluss gewann. Hermlin wurde zu einem der einflussreichsten Lyriker im Deutschland der Nachkriegszeit.

Seine wichtigsten Werke sind u. a.:

- «Zwölf Balladen von den grossen Städten», Zürich 1945
- «Mansfelder Oratorium. Text für ein Oratorium von Ernst Hermann Meyer», Leipzig 1950
- «Abendlicht», Leipzig und Westberlin 1979



*Stephan Hermlin
im Jahre 1943 in
der Schweiz*

«... ein ehrlicher Mensch»²

Das Schweizer Flüchtlingsdossier N 10 007 von Stephan Hermlin

Talententfaltung im Exil

Der jüdische Schriftsteller Stephan Hermlin (13. April 1915 – 6. April 1997) begegnet uns im Flüchtlingsdossier unter seinem bürgerlichen Namen *Rudolf Leder*. Er war kein prominenter Mann, als er im Jahre 1943 mit seiner Tochter Andrée-Thérèse in die Schweiz floh. Während des zweijährigen Aufenthalts in diesem von Kriegswirren weitgehend verschont gebliebenen Land wurde aber der Grundstein für seine Karriere gelegt. Über die Entwicklung und die Gründe seines schriftstellerischen Erfolgs findet sich bei Hermlin in der Rückschau eine Erklärung, welche «die Partei» ins Zentrum rückt. Gemeint ist die *kommunistische Partei*, deren Einfluss für Leders Vorwärtkommen von Anfang an verantwortlich gewesen sei. Zuerst habe sie einen Teil der Jugendjahre in Deutschland³ geprägt, später habe sie die schriftstellerische Entfaltung in der Schweiz ermöglicht, und erst recht sei sie Trägerin für Hermlins Karriere danach in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) geworden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg beteiligte sich Leder als dezidierter Kommunist aktiv am Aufbau der DDR. Stets stellte er sich als Genossen der ersten Stunde dar. Einen Gegensatz dazu bildet Leders Herkunft aus grossbürgerlichem Elternhaus, wie er sie vor allem in späten autobiografischen Äusserungen schilderte. Dies war geeignet, die Ernsthaftigkeit von Leders Bekenntnis zum Kommunismus hervorzuheben, weil er sich ja so deutlich von den bürgerlichen Wurzeln abgewandt hatte. Leder sicherte sich damit seinen Sozialstatus während des zweiten Lebensabschnitts

² Aus einem Führungsbericht des Schul- und Arbeitslagers Wallisellen vom 3. Februar 1945. Vgl. S. 237 dieses Bandes «Lebensumstände Leders».

³ Wolfgang Ertl, *Stephan Hermlin und die Tradition*, Bern/Frankfurt a. M./Las Vegas 1977, S. 10–12.

in der DDR. Er erlebte deswegen starke Anfeindung. Sein schärfster Kritiker warf ihm vor, den eigenen Lebenslauf generell zu schönem und zu überhöhen, und schrieb ein Buch darüber.⁴

Im vorliegenden Beitrag geht es jedoch nicht darum, Leders Autobiografie zu bewerten oder sich mit seinem literarischen Werk auseinander zu setzen. Vielmehr sollen die amtlichen Unterlagen reden und ein Bild von Leders Flüchtlingstagen in der Schweiz zeichnen. Das Flüchtlingsdossier selbst und die darin enthaltenen Schriftstücke sollen zur Sprache kommen; die amtlichen Akten, die Identitätspapiere, die Bitt- und Drängbriefe Hermlins, die Schreiben eines Zürcher Verlagshauses und das Verhalten der reformierten kirchlichen Kreise in Zürich.

Dass die Kriegsjahre in den bisherigen Biografien Leders wenig bis keine Erwähnung fanden, liegt daran, dass den Biografen entweder kein anderes Material vorlag als seine Selbstzeugnisse, oder aber, dass die amtlichen Akten nicht in ihrem eigenen Zusammenhang gewürdigt wurden.

In diesem Sinne wird hier die Geschichte seines Aufenthalts in der Schweiz von 1943 bis 1945 erstmals auf der Grundlage seines Flüchtlingsdossiers durchgängig aufgearbeitet. Das Dossier mit der Nummer N 10 007⁵ von Rudolf Leder, geboren am 13. April 1915, staatenlos, und seiner Tochter Andrée-Thérèse Leder, geboren am 14. März 1938, Französin, beginnt mit Aktenstücken ab dem Jahr 1943 und endet im Jahr 1946.⁶

Die gesammelten Korrespondenzen beschreiben den Weg, welchen das Leben Leders in der Schweiz nahm.⁷ Von besonderem Interesse ist dabei, welche Bedingungen er in der Schweiz vorfand und wie der Kontakt mit den Behörden verlief. Gewisse Informationen sind auch in früheren Publikationen über Stephan Hermlin zu finden. Der Aspekt, unter dem sie hier stehen, ist jedoch ein anderer. Es kommen ausschliesslich die Aktenstücke zur Sprache. Sie erzählen, wie Rudolf Leder von amtlicher Seite wahrgenommen wurde. Da er hier fast ausschliesslich unter bürgerlichem Namen, nicht mit Pseudonym, entgegentritt, wird im vorliegenden Text der bürgerliche Name *Leder* verwendet.

Der Familienname

Rudolf Leder, alias Stephan Hermlin, wurde in Chemnitz geboren. Nach Reisen in Europa – als Zwanzigjähriger war er schon während mehrerer Monate in der Schweiz gewesen – und nach längeren Aufenthalten in Palästina und in Frankreich floh er am 17. April 1943 mit seiner Tochter

⁴ Karl Corino, *Aussen Marmor, innen Gips. Die Legenden des Stephan Hermlin*, Düsseldorf 1996. Dort z.B. S. 60f.

⁵ Vgl. Begriffserläuterungen in diesem Band, S. 377, Flüchtlingsdossier.

⁶ Die Ehefrau Leders (Juliette Leder, geborene Brandler), eine gebürtige Berlinerin, verstarb am 29. September 1941 im Alter von 28 Jahren in Frankreich. Wie Leder in seiner ersten Einvernahme nach der illegalen Immigration in die Schweiz angab, starb sie an einer Unterleibsoperation.

⁷ Leders bewegte Biografie vor den Kriegsjahren wird in dieser Arbeit nur am Rande beleuchtet. Sie ist für das Verständnis der besonderen Jahre in der Schweiz von geringer Bedeutung.

Andrée-Thérèse Leder von Frankreich illegal in die Schweiz. Hier lebte er als Flüchtling bis im Herbst 1945.

Seine Akte enthält mehrere Urkunden, die über ihn Auskunft geben: Geburtsschein, Identitätskarte, Heiratsurkunde, Arbeitszuweisungen in Frankreich. Aus diesen werden interessante Details erkennbar. Die früheste Urkunde, der Geburtsschein, zeigt, dass Hermlin als Rudolf Leider – mit einem zusätzlichen «i» im Nachnamen – zur Welt kam.⁸ Auch seine Heiratsurkunde⁹ von 1935 enthält diesen Namen. Dagegen hat sich sein Vater, der Kaufmann David Leider, bereits mit der Namenskombination «Leder (Leider)» [sic] als Trauzeuge seines Sohnes Rudolf eintragen lassen. Der Grund für die Namensveränderung wird nicht genannt. Bei Rudolf Leder selber fiel das «i» im bürgerlichen Namen erst drei Jahre später, 1938, in Frankreich. Dies zeigt sich in der Geburtsurkunde¹⁰ seiner Tochter «Andrée-Thérèse Leder», geboren als Kind des «Rudolph Leder, Student, und der Juliette Brandler, berufslos». Der Vorname Leders endet in dieser wie auch in anderen Urkunden aus Frankreich auf «ph».

Lebensbedingungen in der Schweiz

In der Zeit seines hiesigen Aufenthaltes rang Rudolf Leder damit, sein Talent als Schriftsteller entfalten zu können. Es ist bemerkenswert, wie positiv sich sein Leben angesichts der Geschehnisse des Zweiten Weltkrieges zu entwickeln vermochte. Deutlich haben gerade die Schrecken des Krieges Leders Lyrik, seine frühesten Veröffentlichungen, beeinflusst. Andererseits hätte er in weniger geschützten Verhältnissen und ohne die Unterstützung etlicher Menschen während des Krieges wohl nicht in diesem Ausmass als Schriftsteller wachsen können. Ein Vergleich zwischen seinem aussergewöhnlichen Werdegang und dem politischen Ausnahmefall, den die Schweiz selber im europäischen Kriegsgeschehen darstellte, ist nicht abwegig: Rudolf Leder half, was auch seinem Gastland insgesamt half, den Krieg gut zu überstehen: die politische Neutralität der Schweiz, der Wille zu überleben und – wohl auch das pure Glück.

Die meiste Zeit seines Aufenthaltes in der Schweiz verbrachte Leder in Arbeitslagern. Die Lebensverhältnisse in diesen Lagern waren sehr unterschiedlich.¹¹ Wie weit die Betreuung der Flüchtlinge durch externe Beauftragte von kirchlicher und anderweitig humanitärer Seite überwacht wurde, wäre zu untersuchen. Diesem Aspekt kann aber im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter nachgegangen werden. Im N-Dossier ist in der Regel beim Lagerwechsel Leders festge-

⁸ Alle in den Anmerkungen erwähnten Aktenstücke und Korrespondenzen befinden sich im N-Dossier Nr. N 10 007, Bestand des Schweizerischen Bundesarchivs. So auch der hier zitierte Geburtsschein Nr. 485 des Geburtsregisters, ausgestellt am 11. November 1915 vom Standesamt Chemnitz, «gebührenfrei».

⁹ Heiratsurkunde Nr. 1116, Aufgebotsverzeichnis 1225, Berlin-Charlottenburg, 27. Januar 1936. Die Urkunde wurde am 5. Juli 1938 auch von einem französischen Übersetzer geprüft, mit seinem persönlichen Stempel versehen und mit dem Prädikat , ««ne varietur» sous le No. 170» visiert.

¹⁰ Extrait des minutes des actes de naissance du VI^e arrondissement de Paris, année 1938, Mairie du VI^e Arrondissement, Paris, 9. Juni 1938.

¹¹ Siehe hierzu: Fabienne Regard, *La Suisse – paradis de l'enfer? Mémoire de réfugiés juifs*, Yens sur Morges 2002.

halten, wenn eine kirchliche Hilfsorganisation über den Neuzugang informiert wurde. Weitere Engagements sind nicht beschrieben.

Insgesamt erwecken die Unterlagen zu seinen Lageraufenthalten den Eindruck einer mit dem Nötigen versehenen Lebensführung. Die ärztliche Versorgung war beispielsweise gewährleistet. Sogar Leders Einsatzfähigkeit in der Landwirtschaft wurde medizinisch abgeklärt und Leder auf Grund des Resultats als zu dieser Arbeit untauglich erklärt. Dies begünstigte Leders schriftstellerische Entwicklung in der Schweiz in hohem Masse.

Ankunft in der Schweiz

«Bern, den 26. Mai 1943 (...) Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zieht in Erwägung: Der Staatenlose Rudolf Leder, geb. 13.4.1915, Typograph, hat vor einiger Zeit als Flüchtling illegal die Schweizer Grenze überschritten. Die Ausschaffung ist derzeit nicht tunlich.

Daher hat die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (...) erkennt: 1. Der obengenannte Flüchtling wird bis auf weiteres interniert. (...)»¹²

Leder war mit seiner Tochter in die Schweiz geflohen. Er besass bei der Einreise keinen Pass und galt als staatenlos. Er war zuvor viel gereist und hatte an vielen Orten gelebt. Zuerst in Deutschland (1917–1936). Dieses Land, sein Heimatland, konnte ihn aber nicht halten. «Zufolge der Massnahmen gegen die Juden»¹³ war er auf legalem Wege mit seiner Ehefrau aus Deutschland ausgereist. Das unmittelbare Ziel ist nicht angegeben. Sie gelangten nach Palästina (1936–1937), schliesslich dann nach Frankreich, wo sie am 7. Oktober 1937 eintrafen und die nächsten sechs Jahre lebten. Von dort floh Leder 1943, als man ihn zur vermeintlichen Auslieferung an die Deutschen in den Militärdienst einberufen wollte. Am 14. April 1943 fuhr er nach Limoges und von dort weiter nach Annemasse bei Genf. Am 17. April 1943 überschritt er bei *Moillesullaz* illegal die Schweizer Grenze, wurde nach hundert Metern von einem Schweizer Militärposten angehalten und den Schweizer Militärbehörden übergeben.¹⁴ Bereits am folgenden Tag wurde er in das Centre d'Accueil «*Camp des Charmilles*» verbracht, das etwa acht Kilometer nordwestlich von Annemasse lag. Das erste, handschriftliche Arrestationsprotokoll des Grenzwachtkorps datiert vom 19. April 1943, ein zweites, maschinengeschriebenes, vom 20. April 1943. Beide Protokolle wurden von Leder unterzeichnet.

¹² Formular des EJPD, Polizeiabteilung, 26. Mai 1943, z. H. der Zentralleitung der Arbeitslager in Zürich, des Armeekommandos/Abt. für Nachrichten- und Sicherheitsdienst/Polizeisektion, der Eidgenössischen Fremdenpolizei, der Statistik.

¹³ Zitat aus dem Einvernahmeprotokoll *Erklärung*, Genf, 20. April 1943.

¹⁴ Zur Verdeutlichung, wie ein Grenzübertritt über die *grüne Grenze* in die Schweiz erlebt wurde, ist im Anhang der Bericht einer Flüchtenden abgedruckt, der im Nachlass des ehemaligen Zürcher Flüchtlingspfarrers Paul Vogt erhalten blieb. Der Text wird mit Erlaubnis des Archivs für Zeitgeschichte an der ETH Zürich angefügt. Es ergeben sich Parallelen zu Leder: Die Aussagende hatte ebenfalls ein Kind bei sich und flüchtete aus Frankreich.

Die Flüchtenden wurden zahlreichen Amtsstellen gemeldet: der Zentralleitung der Arbeitslager in Zürich, dem Armeekommando, der Eidgenössischen Fremdenpolizei in Bern. Als Neuangekommener im Auffanglager *Camp des Charmilles* bei Genf hatte Leder einen Fragebogen¹⁵ auszufüllen. Daraus geht unter anderem hervor, dass sein Vater im Jahre 1925 auf die ursprünglich rumänische Staatsbürgerschaft verzichtet hatte. Seinen Beruf gab Leder mit Drucker und Setzer an, gearbeitet habe er jedoch schon als Landarbeiter, Gärtner, Holzfäller und Übersetzer. Mit seinen 28 Jahren konnte er sich demnach sowohl körperlicher als auch geistiger Arbeit widmen. Beides sollte in seinem Leben als Flüchtling in der Schweiz ebenfalls zum Thema werden.

Leder war zur Zeit seiner Flucht, 1943, bereits Witwer. Zwei Jahre zuvor war seine Frau gestorben, seine Tochter Halbwaive geworden. Mit feinem Federstrich schrieb Leder den Namen seiner Ehefrau in den Fragebogen, auch ihr Geburtsdatum, ihr Geburtsland, ihre Nationalität. Dagegen notierte er ihre Konfession nicht. Ob sie wohl ebenfalls Jüdin war?¹⁶ Auch zu ihrer Ausbildung gab er nichts an.

Eine militärische Karriere hatte Leder nicht gemacht. Die Einteilung als *Prestataire* in der französischen Armee¹⁷ liess ihn ein Jahr lang militärischen Arbeitsdienst leisten. Danach wurde seine Einheit in eine zivile Arbeitskompanie umgewandelt, aus der er 1943 entlassen wurde. Als er aber im selben Jahr in den Militärdienst zurückberufen wurde, befürchtete er das Schlimmste. Seines Wissens waren andere jüdische Männer mit derselben Begründung einberufen, dann aber an die Deutschen ausgeliefert worden. Deswegen versteckte Leder sich zunächst bei einem französischen Bauern und floh später in die Schweiz.

Leben im Centre d'Accueil «Camp des Charmilles»

Les Charmilles wurde auch als «Camp de transit ou de triage» bezeichnet. Es war als solches für kurzzeitige Aufenthalte gedacht. Zur Lebensqualität an diesem Ort im Kanton Genf findet sich in

¹⁵ Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Fragebogen – Questionnaire (Art. 17, Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung) [zweisprachig deutsch/französisch].

¹⁶ Für die jüdische Herkunft der Ehefrau spricht, dass Leder seine Tochter ebenfalls als jüdischen Glaubens angibt. Ein weiteres Indiz könnte sein, dass ihr Vater, Siegmund Brandler, im Jahre 1943 zeitgleich mit Leders Eltern in London lebte und wohl mit ihnen in Kontakt stand. Dies könnte ein Hinweis auf eine ebenfalls konfessionell bedingte Emigration des Brautvaters sein. Andererseits lebte er möglicherweise schon längere Zeit, vielleicht seit Jahren, in England, so dass ihn nicht seine Konfession zur Kriegszeit dahin getrieben hätte. Bereits beim Eheschluss Rudolf Leders (Alter damals: 21 Jahre) mit Juliette Brandler (Alter damals: 23 Jahre) hatte als zweiter Trauzeuge nicht der Vater, sondern ihr Bruder oder ein anderer jugendlicher Verwandter (Alter des Trauzeugen damals: 24 Jahre) gewirkt. Auf Leders Seite war es der Vater, David Leder (Alter damals: 48 Jahre), gewesen. Von daher lässt sich die jüdische Herkunft weder beim Vater der Braut noch bei Juliette Brandler selber mit Sicherheit feststellen.

¹⁷ Einteilung im 169. Kolonial-Infanterieregiment, in der 317. Prestations-Kompanie. Angabe von Leder im ersten Einvernahme-Protokoll (Genf, 20. April 1943) nach dem illegalen Grenzübertritt in die Schweiz.

der Literatur folgende Aussage: «Les réfugiés arrivaient après leur arrestation, restaient quelques heures, voir quelques jours, puis étaient transférés ailleurs (...) La nourriture était insuffisante et les réfugiés dormaient sur de la paille. M. We [ein Zeitzeuge, d. Autor] garde également à l'esprit le côté «très transit» de ce camp.»¹⁸

Als Leder mit seiner Tochter in diesem Lager eintraf, war er nach Einschätzung der Behörden bei guter Gesundheit¹⁹. Er selber bezeichnete sich jedoch im ausführlichen Fragebogen der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) als nicht vollständig gesund, litt er doch an Magenbeschwerden.²⁰

Leder wird sich schon ein wenig mit der Lebensweise in der Schweiz vertraut gefühlt haben, da er nach eigenen Angaben bereits vom Januar des Jahres 1925 an während zehn Monaten in der Schweiz gewesen war: zuerst für sechs Wochen in einem Kinderspital in Zürich, danach in Zuoz, Kanton Graubünden. Aus welchem Grund er sich in Zuoz aufhielt, ob zur Rekonvaleszenz o. ä., wird nicht gesagt. Vorstrafen hatte er, gemäss polizeilichem Fragebogen aus dem Jahr 1943, keine. Geld brachte er keines mit sich, dagegen konnte er auf die Unterstützung der Eltern zählen. Sie lebten mittlerweile in London und sollten, nach Rudolf Leders eigener Angabe im Fragebogen, zehn englische Pfund monatlich als Unterstützungsleistung aufbringen können.

Wegen Leders jüdischer Religionszugehörigkeit war an ein Verlassen der Schweiz im Moment nicht mehr zu denken. Für seine Tochter hätte er zwar eine zeitlich unbeschränkt gültige Einreisebewilligung²¹ nach England besessen, für sich selber jedoch nicht. Deshalb kam ihm folgende Entscheidung von Hauptmann Edmond Burnier²², Sicherheitspolizei im Schweizer Armeekommando, gelegen: «Wir schlagen vor, den Vater in einem Arbeitslager und das Kind bei Familie oder in einem Heime zu internieren.» Dieses Vorgehen entsprach der damals üblichen Praxis.

¹⁸ Fabienne Regard, *La Suisse-paradis de l'enfer? Mémoire de réfugiés juifs*, Yens sur Morges 2002, S. 93f.

¹⁹ Angabe im Arrest-Protokoll des Grenzwachtkorps VI vom 19. April 1943. Dasselbe dürfte auf seine Tochter zugetroffen haben. Es finden sich nirgends gegenteilige Informationen.

²⁰ Tatsächlich erging bei der sanitärischen Eintrittsuntersuchung durch den Lagerarzt des *Camp des Charmilles* der Befund «Kategorie II», später ergänzt mit dem Hinweis «Colitis» (d. i. eine allgemein entzündliche Darmreizung) und den Codes «250/107» der schweizerischen *nosologia militaris*, die dasselbe ausdrückten. – An dieser Stelle sei Herrn Dr. Rolf Huber, Chef Militärärztlicher Dienst in der Abteilung ärztliche Dienste (Untergruppe Sanität des Generalstabs), Bern, für die Erläuterung der militärärztlichen Zusammenhänge gedankt. Auskunft vom Oktober 2002.

²¹ Schreiben von The Secretary, War Organisation of the British Red Cross Society, Warwick House, St. James's, W.W.L.; Sgnd. – FITZGERALD, 11th March 1942.

²² Schreiben des Armeekommandos, Gruppe Id/Abteilung Sicherheitsdienst/Polizeisektion vom 4. Mai 1943 an das EJPD/Polizeiabteilung. – Hauptmann *Edmond Burnier* wird auch im Bd. 17 des Bergier-Berichts an zwei Stellen erwähnt, dort als tendenzieller Verhinderer weiterer Aufnahmen jüdischer Flüchtlinge. In: Unabhängige Expertenkommission Schweiz–Zweiter Weltkrieg, *Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus*, Bd. 17, Zürich 2001, S. 132 (Anm. 118) u. S. 194.

Campo di lavoro per internati Mezzovico-Vira

Die Tochter Andrée wurde daraufhin in ein Kinderheim nach Ascona, Kanton Tessin, verbracht. Leder bat sofort darum, auch in diesen Kanton verlegt zu werden, um seiner Tochter nahe zu sein. Wiederum war Hauptmann Burnier zuständig. Er schrieb in einem Brief vom 28. Mai 1943 an die Zentraleitung der Arbeitslager: «Nous pensons qu'il y aurait lieu d'accéder à la demande du sus-nommé, pour lequel le Dépt. Féd. de Justice et Police n'a pas encore pris de décision.»²³ Mit einer Woche Verzögerung, am 5. Juni 1943, ordnete daraufhin die Zentraleitung der Arbeitslager die Entlassung Leders für den 15. Juni 1943 aus dem *Camp des Charmilles* an, «(...) damit er noch am gleichen Tage, nachmittags, in das Arbeitslager für Internierte Mezzovico einrücken kann. Ein Fahrausweis ist beigelegt.» – Die Eintrittsmeldung vom 15. Juni 1943 belegt, dass Leder dort zum vorgesehenen Zeitpunkt ankam. Ende Juli 1943 erhielt er den am 22. Juli in Bern ausgestellten Flüchtlingsausweis Nr. 4383.

Für die Zeitspanne vom 22. Juli 1943 bis und mit 4. März 1944 liegen keine Dokumente vor, die speziell über Leders Verbleib im *Campo di lavoro per internati Mezzovico-Vira* berichten würden. Es scheint eine Zeit des Einlebens in den Lagerbetrieb gewesen zu sein. Nach Auskunft von Zeitzeugen lebten die Flüchtlinge im Vergleich zu anderen Lagern im Mezzovico unter einem recht freien «Regime». Die Männer verrichteten anstrengende Aushubarbeiten, die besonders im Sommer wegen der stechenden Sonne unangenehm waren. Andererseits war das Baden im nahen Bach möglich und üblich, und es fanden Ausflüge statt. Auch politische Aktivitäten wurden geduldet.²⁴

Erst die Frage des Arbeitseinsatzes Leders *ausserhalb* des Lagers löste ab dem 5. März 1944 neue Korrespondenzen aus, die dann allerdings bis ins Jahr 1945 das Dossier füllen sollten. Es kann angenommen werden, dass Leder die Möglichkeit, ausserhalb des Lagers, etwa in der Landwirtschaft, zu leben und zu arbeiten, dem Lageraufenthalt vorzog. Dem standen einstweilen noch keine gesundheitlichen Bedenken entgegen. Trotz seiner Colitis hatte sich Leder als für körperliche Arbeit geeignet bezeichnet.

Erster Anlauf für eine Arbeit ausserhalb des Lagers in Besazio

Am 5. März 1944 sollte ein Insasse des Campo di Lavoro Mezzovico-Vira die Hausgehilfin des Bildhauers und Kunstmalers *Hans Gessner* in Besazio, Kanton Tessin, ersetzen. Zunächst war der polnische Flüchtling *Sussmann* dafür vorgesehen. Dieser bat aber um Arbeitsverlegung nach Ascona, wo schon seine Ehefrau arbeitete. Als Ersatz schlug er Rudolf Leder vor.

²³ Schreiben des *Commandement de l'Armée*, Groupe Id/Service de Sécurité/Le Chef de la Section de la police, p. o. Cap. Burnier vom 28. Mai 1943 an die Zentraleitung der Arbeitslager.

²⁴ Regard, *La Suisse*, S. 106f.

Aus der amtlichen Korrespondenz ist ersichtlich, dass der Bildhauer Gessner in Besazio drei minderjährige Kinder hatte und dass seine Frau arbeitsunfähig war. Die Familie besass zudem ein Anwesen von zirka fünftausend Quadratmetern Kulturland, bepflanzt mit etwa neunhundert Rebstöcken. Gessner konnte als Einziger in den Reben und auf dem Grundstück arbeiten, so dass er in der Tat eine zusätzliche Arbeitskraft dringend benötigte.²⁵ Die von ihm ursprünglich abgegebene Arbeitsbeschreibung: «aiuto per tutti lavori casalinghi e poi un po' per il giardino»²⁶ erscheint deshalb als schönfärberisch. Das «Wenige an Gartenarbeit» hätte wohl in der Realität handfeste Arbeit an den Reben des Künstlers beinhaltet. Dazu wäre die Haushaltung, möglicherweise mit Versorgung der Kinder, und die Pflege des «giardino» getreten. Zur Kriegszeit dürfte auch ein Gemüsegarten unterhalten worden sein.

Staatliche Bedingungen für Arbeitseinsätze

Am 25. März 1944 erging an Bildhauer Gessner in Besazio ein Schreiben des EJPD, worin ihm das weitere Vorgehen für einen allfälligen Einsatz Leders bekannt gegeben wurde. Es ist folgenden Inhalts:

Bern, den 25. März 1944

*Herrn
Hans Gessner
Besazio.
Kt. Tessin*

[ohne Anrede]

Sie haben uns seinerzeit das Gesuch gestellt, Ihnen den staatenlosen Flüchtling Rudolf Leder, geb. 13. April 1915, zurzeit im Arbeitslager Mezzovico-Vira, als Garten- und Hausarbeiter zuzuweisen.

Falls Rudolf Leder bereit ist, bei Ihnen zu arbeiten, ersuchen wir Sie höflich, mit ihm einen Dienstvertrag abzuschliessen. Vor allem ist der Lohn, die Tätigkeit des Flüchtlings, sowie die voraussichtliche Dauer der Anstellung zu regeln. Danach ist von Ihnen die Zustimmung der kantonalen Fremdenpolizei und des kantonalen Arbeitsamtes einzuholen. Das kantonale Arbeitsamt wird den vereinbarten Lohn begutachten und im übrigen nach arbeitsmarktli-

²⁵ Brief der Tessiner Kantonspolizei, Polizeiposten Arzo, vom 14. März 1944 an das kantonale Fremdenbüro in Bellinzona. Von dort übermittelt an das Arbeitsamt des Kantons Tessin. Darin enthalten auch die Bemerkung: «Il Gessner è il solo che puo lavorare detto terreno e vigna, quindi avrebbe da bisogno urgente il richiesto rifugiato.»

²⁶ Brief des Bildhauers Gessner an das EJPD vom 5. März 1944.

chen Gründen zum Gesuch Stellung nehmen. Sobald diese Formalitäten erledigt sind, das heisst, der Dienstvertrag mit dem Flüchtling abgeschlossen ist, das kantonale Arbeitsamt und die kantonale Fremdenpolizei dessen Zuteilung als Arbeitskraft in Ihrem Hause zugestimmt haben, werden wir den Flüchtling aus dem Lager entlassen. Die Reisekosten müssen von Ihnen getragen werden.

*Mit vorzüglicher Hochachtung
DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG
i. A. sig. Meyer*

Der Brief zeigt, dass bei diesem behördlichen Vorgang die Stimme des Flüchtlings mitberücksichtigt wurde. Man gab ihm Mitverantwortung zu beurteilen, ob die geplante Tätigkeit seinen Vorstellungen entsprach. Ausserdem waren ein Dienstvertrag abzuschliessen und Lohn zu bezahlen. Deshalb kann man das Schreiben auch als positives Beispiel für den amtlichen Schutz eines Flüchtlings gegen allfällige Ausbeutung bei der Arbeit ansehen. Zugleich fällt die lückenlose Regelung des administrativen Vorgehens auf.

Das kantonale Arbeitsamt in Bellinzona sprach sich wiederum für die Freigabe Leders aus, falls sein zukünftiger Arbeitgeber einen monatlichen Lohn von neunzig²⁷ Franken zuzüglich Kost und Logis sowie eine Versicherungsprämie von zwei Franken pro Monat zu bezahlen bereit wäre. Wofür die Versicherung galt, wird nicht gesagt. Die Zahlungsabwicklung würde, laut Arbeitsvertrag vom 13. April 1944, die *Schweizerische Volksbank*²⁸, Bern, übernehmen.

Offenbar war Gessner bereit, diese Bedingungen zu erfüllen, so dass die Tessiner Fremdenpolizei dem EJPD und allen involvierten Amtsstellen sowie dem Arbeitgeber – nicht aber dem Flüchtling Leder – schriftlich mitteilte, sie stehe dem Einsatz während der Sommermonate nicht entgegen. Dem Flüchtling sei es aber untersagt, allenfalls die Stelle zu wechseln und eine andere Erwerbstätigkeit anzunehmen.²⁹

²⁷ Ein Vergleich der schweizerischen *Landesindizes der Konsumentenpreise* (Basis August 1939 = 100 Punkte) macht deutlich, dass der mittlere Wert eines Schweizer Frankens von April 1944 bis Dezember 1945 rund 4.76 Schweizer Franken heutigen Werts (Oktober 2003) entspricht. Die Entlohnung von Fr. 90.– entspricht also dem heutigen Betrag von Fr. 428.57. (Index per April 1944: 150.9 Punkte, per Dez 1945: 150.7 Punkte, Mittelwert = 150.8 Punkte; per Oktober 2003: 718.1 Punkte.) Quelle: http://www.mietrecht.ch/mp_tete/mp_indizes/lik_1939.html, bestätigt durch das *Bundesamt für Statistik*.

²⁸ Die *Schweizerische Volksbank* war vom Bundesrat mit der Verwaltung der Flüchtlingsvermögen beauftragt worden. Genauerer zu diesem Mandat findet sich in: UEK, *Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus*, Bd. 17, Zürich 2001, S. 299–306.

²⁹ Brief der Tessiner Kantonspolizei an die Polizeiabteilung des EJPD vom 23. März 1944: «Allo stesso è fatto divieto di cambiare di posto e di esercitare un'altra attività lucrativa.»

Am 6. April 1944 erging die Aufforderung des EJPD an die Lagerleitung Mezzovico-Vira, Leder sofort als Gärtner und Hausdiener zu besagtem Gessner nach Besazio zu entlassen.

Doch es sollte anders kommen: Leder hat die Stelle als «Gärtner-Hausbursche»³⁰ in Besazio nämlich nicht angetreten. Er verlor offenbar seine Bereitschaft, dorthin zu gehen, aber ein Grund dafür wird in den Akten nicht genannt. Zudem wünschte sich sein potenzieller Arbeitgeber doch lieber eine Frau im Haus.³¹ In einer anderen, handschriftlichen Notiz lehnte dann Gessner den Einsatz Leders ab, weil dieser zu wenig Kenntnisse für die vorgesehenen Arbeiten mitbringe.

Eine interessante Notiz ergänzt das untere Blattende des Arbeitsvertrags vom 13. April 1943 (Durchschrift). Sie lautet: «Am 6. April 1944 hätte d. Fl. nicht mehr entlassen werden sollen!» Vermutlich wurde sie von einem Bundesbeamten mit der Schreibmaschine angebracht. Weder wird klar, auf welches Ereignis sich der Zusatz bezieht, noch wer die Notiz anbrachte.

Grenzen der Flüchtlingszuteilung

Aus einem Brief vom 20. April 1944 des kantonalen Arbeitsamtes in Bellinzona an Gessner in Besazio wird deutlich, bis zu welchem Grad die Zuteilung von Arbeitskräften von privater Seite beeinflussbar war. Einerseits hätte Gessner Rudolf Leder gerne durch eine Frau ersetzt gesehen. Dies hätte jedoch einen Antrag erfordert, lautend auf eine bestimmte, namentlich genannte Flüchtlingsperson, deren Bereitschaft zur Arbeitsleistung vorgängig geklärt worden wäre. Zum andern führte das kantonale Arbeitsamt keine Liste der Lagerinsassen, welche es erlaubt hätte, eine Zuteilung nach Geschlecht vorzunehmen.

Der Lagerleiter von Mezzovico-Vira scheint aber genau dies in Aussicht gestellt zu haben. Gessner könne sozusagen ohne Probleme einen anderen Internierten zugesprochen erhalten. Diese Beliebigkeit wies das kantonale Arbeitsamt jedoch streng zurück:

«Per quanto concerne l'offerta del capo campo di Mezzovico, nel senso che si potrebbe ottenere la liberazione di un altro internato al posto del Leber, vi comunichiamo che quel capo campo NON ha alcuna autorizzazione di disporre in tal senso in quanto spetta solo al nostro Ufficio di pronunciarsi in proposito d'accordo con le nostre autorità di polizia cantonali e la Divisione di polizia del Dipartimento federale di giustizia e polizia in Berna.»

³⁰ So in einer Mitteilung der Polizeiabteilung des EJPD an die Leitung des Arbeitslagers für Internierte Mezzovico-Vira TI vom 10. Mai 1944.

³¹ «In considerazione che l'internato emarginato attualmente NON vuole venire alle vostre dipendenze quale aiuto agricolo e che da parte vostra rinunciate alla sua collaborazione in quanto vi necessiterebbe una donna (...)»; Auszug aus einem Brief vom 20. April 1944 des Tessiner Arbeitsamtes, Bellinzona, an den Bildhauer Gessner in Besazio TI.

Solchermassen über das richtige Vorgehen belehrt, gelang es dem Bildhauer Gessner in Besazio, einen möglichen Ersatz für Leder zu finden. In Frage kam nun ein deutscher Landwirt namens Werner Rölen, dessen Zuweisung Gessner beantragte. Auch für ihn wollte Gessner gerne die verordneten neunzig plus zwei Franken im Monat bezahlen.

Am 10. Mai 1944 zog die Polizeiabteilung schliesslich den Versetzungsauftrag Leders gegenüber der Leitung des Arbeitslagers Mezzovico-Vira offiziell zurück. Rölen ersetzte Leder. Damit war die erste Vermittlung Leders in die Landwirtschaft gescheitert.

Infolgedessen forderte die Polizeiabteilung des EJPD das Arbeitslager Mezzovia-Vira am 31. Mai 1944 EJPD auf, Leder zu examinieren. Mit einem Fragebogen sollte seine Einsetzbarkeit in der Landwirtschaft geklärt werden. Gleichzeitig wurde ein kurzer Bericht über sein Betragen eingefordert.

Da weder der erwähnte Fragebogen noch der Bericht über Leders Betragen bei den Akten liegt, ist unbekannt, wie Leder sich zur landwirtschaftlichen Arbeit stellte. Ganz negativ mögen die Resultate der Befragung aber nicht gewesen sein, da am 5. Juli 1944 ein neuer Einsatz vorbereitet wurde.

Nochmaliger und letzter Anlauf für landwirtschaftliche Arbeit

Ein weiterer Landwirt – namens Sütterlin – diesmal aus Röschenz/Kohlholz³² im Kanton Basel-Landschaft, stellte den Antrag auf einen Flüchtling als Arbeitskraft. Leder wurde als Ersatz für einen anderen Flüchtling vorgeschlagen. Die monatliche Entlohnung sollte wieder gleich hoch sein wie zuvor (neunzig Schweizer Franken). Am 19. Juli 1944 erging deshalb erneut ein Entlassungsbefehl an die Leitung des Lagers Mezzovico-Vira.

Am 24. Juli 1944 suchte Leder wegen Magenbeschwerden den Vertrauensarzt des Lagers, Dr. Soldati, auf. Dieser schrieb einen Befund zuhanden des Lagerdirektors. Darin wird bei Leders Magenproblemen die Spätfolge eines Afrikaaufenthaltes vermutet. Leder selber, so liest man, habe befürchtet, der Einsatz in der Landwirtschaft könnte ihm sehr schaden. Auf Grund dieser Umstände empfahl Dr. Soldati, Leder bis auf weiteres im Lager zu behalten.

Dennoch liefen am 26. Juli 1944 die Vorbereitungen seitens des EJPD zum Arbeitsantritt Leders in Röschenz³³ weiter. Am 27. Juli 1944 versandte die Lagerleitung Mezzovico eine Notiz zuhanden des EJPD mit dem genannten ärztlichen Bericht. Am 4. August 1944 ersetzte man aber

³² Es handelt sich um die Gemeinde Röschenz im Kanton Basel-Landschaft, Bezirk Laufen. Der in den Akten gegebene Zusatz *Kohlholz* kennzeichnet die Wohnadresse.

³³ Vgl. Brief vom 26. Juli 1944 der Polizeiabteilung des EJPD an die Fremdenpolizei des Kantons Bern.

Leder durch einen anderen Flüchtling³⁴. Dies sorgte zwischenzeitlich bei der Polizeidirektion des Kantons Bern für Verwirrung, da ihr über den Ausfall Leders nichts Näheres bekannt war. Die Verwirrung wurde erst durch einen offiziellen Bescheid des EJPD beseitigt.

Damit war auch der zweite Versuch, Leder in die Landwirtschaft zu vermitteln, gescheitert. Einen dritten Versuch gab es nicht mehr. Von nun an gewann das geistige Schaffen im Leben Leders mehr und mehr Bedeutung.

Übertritte nach Birmensdorf und Wallisellen

Aus den Akten geht nicht hervor, welche genauen Umstände zur nun folgenden Versetzung Leders beigetragen haben. Es ist denkbar, dass er auf Grund des ärztlichen Befundes von Amtes wegen in eine andere Arbeitskategorie fiel.

Ob Leder damals schon Gelegenheit hatte, mit jemandem über seine literarischen Bestrebungen zu sprechen, ist nicht bekannt. Die Akten halten fest, dass er am 13. Oktober 1944 aus dem Arbeitslager für Flüchtlinge Mezzovico-Vira in das *Arbeitslager für Flüchtlinge Birmensdorf*³⁵ (AF Birmensdorf) übertrat. Der Übertritt wurde der Polizeidirektion in Bellinzona, der Kantonalpolizei/Posten Taverne und der «Hilfsorganisation Caritas Verband» mitgeteilt. Damit ist erstmals in Leders Akte der Einbezug einer bekannten kirchlichen Hilfsorganisation vermerkt. Dies war weder beim Eintritt in Genf der Fall gewesen, noch bei der Eintrittsmeldung ins Arbeitslager Mezzovico-Vira.

Als Leder Mezzovico verliess, verfügte er über ein Sparguthaben von dreissig Franken. Einen Tag nach seinem Austritt, am 14. Oktober 1944, ist der Eintritt ins Arbeitslager Birmensdorf dokumentiert. Dort verblieb Leder weniger als einen Monat. Bereits am 10. November 1944 wechselte er in das *Schul- und Werkstättenlager Wallisellen*. Ein Sparguthaben ist beim Austritt bzw. Neueintritt nicht mehr festgehalten. Über den Neuzugang informiert wurde die *Evangelische Flüchtlingshilfe Bern/Aide aux Emigrés Bern*. Sie scheint die Verantwortlichkeit von der Caritas übernommen zu haben.

³⁴ Flüchtling Johann K. [Familiennamen aus Diskretionsgründen unterdrückt, auch fünfzig Jahre nach den Ereignissen, d. Autor], geboren am 9. Juni 1923, Dossiernummer N 23 484. K. nahm die Arbeit in Röschenz am 7. August 1945 auf. Bereits am 22. August ersuchte sein Arbeitgeber, man möge K. wieder in ein Heim zuweisen, da dieser Bettnässer sei. Dennoch lebte K. bis am 6. Februar 1945 bei Sütterlin. In der Nacht vom 7. auf den 8. Februar 1945 floh er mit einer Anzahl interniert gewesener Polen ins Elsass. Gemäss Polizeirapport nahmen die Flüchtlinge «sämtliche wertvolleren Sachen» mit. Ob es sich dabei um Diebstahl fremden Eigentums handelte, wird nicht gesagt. Der Polizeibericht schliesst lakonisch: «N.B. Der Arbeitgeber ... Sütterlin erklärte ..., dass das Bett, in welchem K. schlief, vollständig unbrauchbar geworden sei, da derselbe ein Bettnässer gewesen sei.... Infolgedessen mache er einen Schadenersatz geltend. (...)» – K. wurde dann von der Polizei zur Suche ausgeschrieben, der Anspruch Sütterlins mit dem Lohnguthaben K.'s verrechnet. Der Verlauf des Flüchtlingsschicksals K.'s macht den grossen Unterschied zum Schicksal Leders deutlich, welches demgegenüber als grosser Glücksfall anzusehen ist.

³⁵ Das Arbeitslager Birmensdorf ist nicht erwähnt in: Regard, *La Suisse*.

Diesen raschen Wechsel von einem Lager ins andere rechnet Leder später der *kommunistischen Partei* zu. Er berichtet selber:

«Das ging alles Schlag auf Schlag. Die Partei wollte, dass ich nach Zürich komme, denn sie hatte bei den Schweizer Behörden die Herausgabe von *«Über die Grenzen»* durchgesetzt. Ich war als einer der Redakteure der Zeitschrift vorgesehen, zusammen mit vier anderen. Es war damals ganz leicht zu bewerkstelligen, dass ich nach Wallisellen kam, einem Sonderlager für junge Menschen, die einen Beruf erlernen wollten.»³⁶

Am 5. Dezember 1944 wurde Leders Flüchtlingsausweis verlängert. In den Akten ist nur diese Tatsache festgehalten, nicht jedoch, bis wann.

Literarisches Schaffen in der Schweiz

Morgarten-Verlag Zürich

Am 6. Dezember 1944 erwähnen die Akten zum ersten Mal die literarische Begabung Leders und die ersten Kontakte zum Morgarten-Verlag Zürich. Leders Selbstzeugnis bringt dies erneut in Zusammenhang mit seinem Kontakt zur kommunistischen Partei.³⁷ Ein nahestehender Bekannter namens Hans Mayer³⁸ habe Leders Aufsatz über Hölderlin in die Neue Schweizer Rundschau gebracht. Direkt verantwortlich dafür sei Max Rychner gewesen, Redakteur dieser Zeitung. Die Zeitung sei herausgegeben worden von Herr Walter Meier, bekannt als Verleger der Manesse-Bücherei.³⁹ Dabei vermittelt Leders Schilderung den Eindruck, dass diese drei Männer der kommunistischen Partei angehörten oder ihr nahe standen.

³⁶ Schlenstedt, *Hermlin*, S. 32. In Grundzügen bestätigt bei Regard, *La Suisse*, S. 112: «Vers la fin de la guerre, les réfugiés suivaient différents types d'apprentissages, pour préparer le retour à une vie libre. (...) Ce camp [i. e. Wallisellen, der Autor] a constitué une plate-forme de départ pour les jeunes avant leur retour chez eux.» – Nach der im Jahre 1943 erfolgten Schliessung des intellektuell sehr lebendigen Lagers *Davesco* bei Lugano kam ein grosser Teil der geistig und kulturell aktiven Lagerinsassen nach Wallisellen. A. a. O. Zu *Davesco* s. a. UEK, *Die Schweiz*, S. 213. – Zu *«Über die Grenzen»* s.S. 233 u. 256.

³⁷ Es findet sich ein Beleg dafür, dass sich der Verlag Conzett&Huber tatsächlich für die Interessen von Autoren des linkspolitischen Spektrums einsetzte. Von Dr. Berthold Heymann, einem jüdischen ehemaligen Staatsminister in Württemberg und späteren Flüchtling in der Schweiz, ist überliefert, dass er im Jahre 1937 eine Lektorenstelle bei Conzett&Huber «durch Gesinnungsfreunde aus der Sozialdemokratie» erhielt. Zitat aus: Schweizerischer Schriftsteller-Verband (Hg.), *Literatur geht nach Brot. Die Geschichte des Schweizerischen Schriftsteller-Verbandes (SSV)*, Aarau/ Frankfurt a. M./Salzburg 1987, S. 133.

³⁸ Hans Mayer war Kommunist. Mayer erwähnt Hermlin und seine Frau in seiner Biografie *«Ein Deutscher auf Widerruf. Erinnerungen»*, Bd. 1., Frankfurt 1982, S. 299. – Vgl. auch den Beitrag zu homosexuellen Flüchtlingen in diesem Band.

³⁹ Schlenstedt, *Hermlin*, S. 32f.

Aus heutiger Sicht muss es sich bei dem von Leder erwähnten Walter Meier um den für den Morgarten-Verlag Zürich signierenden Dr. Walter Meier gehandelt haben. Der Morgarten-Verlag sandte nun das folgende lobende Schreiben an die Polizeiabteilung des EJPD, Herrn Dr. Baumgartner. Der am Anfang stehende Dank bezieht sich auf die Lockerung des damals geltenden Publikationsverbotes für Ausländer. Da es eine erfreuliche Wende im Leben Leders einleitete, sei es in ganzer Länge wiedergegeben:

MORGARTEN-VERLAG ZUERICH

CONZETT & HUBER

MORGARTENSTRASSE 29

HAUPTPOSTFACH

Zürich, 6. Dezember 1944 Dr.M/pf

Herrn

Dr. Baumgartner

Polizeiabteilung der

Eidgenössischen Fremdenpolizei

Bern

Sehr geehrter Herr Doktor!

Sie waren so freundlich, mich während meiner Abwesenheit anzurufen. Ich danke Ihnen herzlich dafür, dass Sie mein nachträgliches Gesuch um Publikationsbewilligung des Aufsatzes von Rudolf Leder (Pseudonym Stephan Hermlin) über Hölderlin in der «Neuen Schweizer Rundschau» mit so grossem Wohlwollen behandelt haben.

Ich erlaube mir nun, an Sie ein neues Gesuch zu richten.

I.

Der MORGARTEN-VERLAG, Conzett & Huber, Zürich, ersucht hiermit um die Bewilligung, ein kleines Bändchen von Gedichten, betitelt

«Zwölf Balladen von den Grossen Städten»

von Rudolf Leder (Pseudonym Stephan Hermlin) herausgeben zu dürfen. Der Autor, Leder Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, Zivilflüchtling, augenblicklich im Schulungslager Wallisellen, wo man ihm die Redaktion der neugeschaffenen Flüchtlingszeitschrift «Über die Grenzen» übertragen hat, besitzt nicht die Bewilligung, publizieren zu dürfen. Wir ersuchen nicht um eine generelle Arbeitsbewilligung, sondern einzig darum, dass Herrn Rudolf Leder die Erlaubnis gegeben werde, die obengenannten zwölf Gedichte zu veröffentlichen (in einer Auflage von 700 bis 1000 Exemplaren).

2.

Wir legen das Manuskript der Gedichte bei, aus dem Sie ersehen werden, dass es sich um reine Dichtung und nicht um Politik handelt.

3.

Ich leite seit 12 Jahren die «Neue Schweizer Rundschau» und bin seit 20 Jahren im Verlagswesen tätig. In meiner ganzen Laufbahn sind mir wenig lyrische Werke von einem so grossen Talent und ähnlicher Sprachkraft unter die Augen gekommen. Die Gedichte Hermlins sind die einzigen in deutscher Sprache, die sich mit den grossen dichterischen Dokumenten, die uns aus Frankreich (Aragon, Pierre Emmanuel, Patrice de la Tour du Pin u.a.) zugegangen sind, vergleichen lassen. Es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn bei uns nur die französischen Stimmen zu Gehör kämen, die deutschen aber stumm bleiben müssten, umso mehr, da es sich hier um eine deutsche Stimme handelt, die dasselbe ausdrückt wie die französische.

4.

Falls es notwendig wäre, könnte ich Ihnen empfehlende Gutachten von bedeutenden Schweizer Lyrikern wie Dr. Max Rychner, Feuilleton-Redakteur bei der TAT und Dr. Werner Zemp unterbreiten. Zemp und Rychner haben im Atlantis-Verlag die bedeutendsten Gedichtbände erscheinen lassen, die wir in der Schweiz seit Spittelers Tode kennen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, dieses Gesuch wohlwollend zu prüfen und vor allem, mir eine baldige Antwort zukommen zu lassen. Hoffentlich geht es mir mit diesem Gesuch nicht wie mit einem andern, das ich im Namen der «Neuen Schweizer Rundschau» vor mehr als einem halben Jahr eingereicht habe, und auf dessen Erledigung ich bis zum heutigen Tage warte. Ich komme sehr gern nach Bern zur persönlichen Auskunftserteilung, wenn Sie es für notwendig erachten.

*Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung
bin ich Ihr*

Walter Meier

Anlage:

Manuskript Stephan Hermlin

Zwölf Balladen von den Grossen

Städten

[Ende des Briefes.]

Publikation und Zensur

Am 15. Dezember 1944 leitete ein Mitarbeiter Baumgartners in dessen Auftrag das Gesuch und das Manuskript mit einem Begleitbrief zuständigkeitshalber an die schweizerische Armee weiter, zur *Abteilung Presse und Funkspruch im Armeekommando*. Der Begleitbrief weist zwar darauf hin, dass «Flüchtlinge ohne Bewilligung der Polizeiabteilung in keiner Weise öffentlich auftreten» dürfen.⁴⁰ Grundsätzlich plädierte aber das EJPD gegenüber der Armee für einen positiven Entscheid: «An sich bestehen hier keine wesentlichen Bedenken, die Gedichte zur Veröffentlichung freizugeben, umso mehr, als sie völlig unpolitisch sind und offenbar auch keine Erwerbstätigkeit bezweckt wird.» Der Morgarten-Verlag erhielt vom EJPD eine Briefkopie. Wie üblich, wird man auch den Schweizerischen Schriftstellerverband um Stellungnahme gebeten haben. Diese dürfte positiv gewesen sein. Leider ist sie nicht im N-Dossier enthalten.⁴¹

Eine Woche später, am 22. Dezember 1944, sandte die Armee das Manuskript ans EJPD zurück. Auch sie urteilte, der Veröffentlichung der Texte sei nichts entgegenzusetzen. Doch dürfe «weder in der Schrift selbst, noch bei deren Ankündigung oder in der Propaganda ein Vermerk betr. die Bewilligung durch unsere Sektion angebracht werden.» Die Zensur sollte also geheim bleiben. Zudem seien sofort nach Erscheinen der Publikation zwei Exemplare zur Nachkontrolle und für das Archiv der Armeesektion *Buchhandel* verfügbar zu machen.

Rund zwanzig Tage später, am 26. Dezember 1944, führte Dr. Baumgartner ein Telefongespräch mit der Bundesanwaltschaft, Herrn Dr. Gysi. Ihm überwies er zwei Gesuche. Einmal das «Gesuch Brodbeck betr. Auftreten Hirsch im Arbeitermusikverein Basel, am 1. Januar 45», daneben das Gesuch «Publikationsbewilligung Morgartenverlag für 12 Balladen von Rudolf Leder». Dies scheint der übliche Weg bei der Behandlung solcher Gesuche gewesen zu sein.

Kurz vor der Jahreswende, am 29. Dezember 1944, gab auch Herr Dr. Gysi positiven Bescheid für die Publikation, zumal der Verfasser «nicht irgendwie nachteilig bekannt» sei. Das Manuskript retournierte er an Dr. Baumgartner ins EJPD.

Damit unterstützten auf der Schwelle zum Jahreswechsel 1944/45 alle massgeblichen Stellen die Pläne Leders und des Morgarten-Verlags.

⁴⁰ Gemäss Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 12. März 1943 über die Unterbringung von Flüchtlingen.

⁴¹ Es war im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, diesbezüglich die Archivforschung zu vertiefen. Folgendes Zitat erläutert die damalige Situation im Allgemeinen: «Für die Gewährung der Niederlassung oder der Arbeitsbewilligung pflegten die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Organe der Fremdenpolizei sowie die kommunalen Arbeitsämter die jeweils zuständigen Berufsverbände um ein Gutachten anzugehen. Dementsprechend war im Fall der Schriftsteller der Schweizerische Schriftsteller-Verein (heute Verband) mit Sitz in Zürich zuständig.» Zitat aus: Schweizerischer Schriftsteller-Verband (Hg.), *Literatur geht nach Brot. Die Geschichte des Schweizerischen Schriftsteller-Verbandes (SSV)* (Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1987), S. 123. Eindrückliche Beispiele für Beurteilungen des SSV finden sich a. O., S. 123ff.

Das Pseudonymverbot

Unerwartet erging jedoch ausgerechnet seitens der Polizeiabteilung des EJPD eine ergänzende Auflage. Am 8. Januar 1945 wurde das Manuskript an den Morgarten-Verlag retourniert. Im Begleitbrief steht als erste Bedingung: «(...) dem Rudolf Leder ist die Führung eines Pseudonyms nicht gestattet.»

Dies sorgte für Verwunderung und Widerspruch bei den Betroffenen. Ein solcher Vorbehalt wurde bisher nicht in Betracht gezogen. Das Verbot erfolgte völlig überraschend und schien derart ungewöhnlich, dass eine Hand mit violetter Farbstift vor den betreffenden Passus die Zeichen «!?» in das Original setzte. Da es sich um das Originalschreiben aus den Akten des Morgartenverlags handeln muss⁴², das den Weg in das N-Dossier Leders fand, wird hier wohl Herrn Dr. Walter Meiers persönliches Unverständnis durchschimmern. Unter die Signatur des Absenders bei der Bundesstelle hat ebenfalls Meier, mit seiner unverwechselbaren Handschrift, den Namen des verantwortlichen Beamten, Hr. Schürch⁴³, notiert. Dies weist darauf hin, dass eine Kontaktaufnahme mit der Bundesstelle bevorstand oder bereits stattgefunden hatte.

Mehr noch: Herr Dr. Walter Meier meldete sich auch bei einem anderen massgeblichen Beamten des EJPD, Herrn Dr. Düby von der Bundesanwaltschaft. Von diesem Gespräch liegen keine Notizen bei den Akten, und der genaue Inhalt des Gesprächs ist nicht bekannt. Zumindest das Resultat liegt aber vor: Das Argument, Leder sei schon früher unter dem Pseudonym «Stephan Hermelin» aufgetreten, führte schliesslich zum Erfolg für Leder und den Verlag. Am 12. Januar 1945 sandte das *Emigrantenbüro der Eidgenössischen Fremdenpolizei* einen Kurzbrief an Herrn Dr. Baumgartner, Polizeiabteilung des EJPD, und bat ihn, dem Morgartenverlag die Aufhebung der Bedingungen schriftlich bekannt zu geben, «damit die Sache auch formell in Ordnung kommt». Da der unbekannte Absender (Unterschrift nicht lesbar) Dr. Baumgartner mit «Du» anspricht, ist die Angelegenheit möglicherweise unbürokratisch erledigt worden. Dafür spricht auch, dass die Aufhebung des Verbots nicht bis zu allen involvierten Stellen vordrang, was später zu einer etwas vorwurfsvoll wirkenden Bemerkung der Fremdenpolizei des Kantons Zürich gegenüber der Polizeiabteilung des EJPD führte.⁴⁴

Am 19. Januar 1945 schrieb der oben erwähnte Beamte Schürch namens der Polizeiabteilung an den Morgartenverlag: «(...)», dass wir nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden dem staa-

⁴² In einer kurzen Notiz an Herrn Dr. Baumgartner (Absender nicht entzifferbar) vom 12. Januar 1945 heisst es: «Ich lasse Dir auch das von Dr. Meyer bei unserem Herrn Dr. Düby zurückgelassene Schreiben vom 8. Januar 1945 zugehen, das der Meldung beigegeben werden kann.» – Deutlich wird überdies, dass Dr. Werner Meier in amtlichen Unterlagen mit einem «y» im Namen an Stelle eines «i», wie er selber unterzeichnete, figuriert.

⁴³ Es dürfte sich hierbei um Oskar Schürch handeln, den damaligen Leiter der Flüchtlingssektion im EJPD und späteren Chef der Polizeiabteilung des EJPD. Siehe hierzu: UEK, *Die Schweiz*, S. 422.

⁴⁴ Brief vom 2. Mai 1945, «Mitfolgend übersenden wir Ihnen eine Eingabe der Firma Conzett & Huber, Zürich...betr. Rudolf Leder...mit dem Bemerken, dass wir an unserer Stellungnahme festhalten. – Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass die mitfolgende Beilage «Zwölf Balladen von den Grossen Städten» doch unter einem Pseudonym herausgegeben worden ist. Wir verweisen diesbezüglich auf Ihre Verfügung vom 8. Januar 1945.»

tenlosen Flüchtling Rudolf Leder (...) die Bewilligung erteilten, unter dem Pseudonym Stephan Hermlin seine «Zwölf Balladen von den grossen Städten» zu veröffentlichen.» Die Bewilligung werde gegeben «(...) mit Rücksicht darauf, dass der Flüchtling bereits früher unter diesem Pseudonym bekannt war.»

Lebensumstände Leders

Das Ansehen Leders wuchs nun zusehends bei den direkt für ihn verantwortlichen Personen. Als Lagerinsasse genoss er offensichtlich grosse Wertschätzung. Lagerleiter⁴⁵ Gasser im Schul- und Arbeitslager Wallisellen lobte ihn in seinem Führungsbericht vom 3. Februar 1945 wie folgt: «Leder ist ein überaus arbeitsamer Flüchtling». Er redigierte die Flüchtlingszeitung und zeige sich sehr wenig in der Gemeinschaft der Lagerinsassen, da er in seiner freien Zeit literarische Arbeiten ausführe. Sein Verhalten gebe «zu absolut keinen Beanstandungen Anlass», ebenso sei er «gegenüber den Vorgesetzten wie gegenüber seinen Kameraden ein ehrlicher Mensch». Fleissig, ernsthaft, ehrlich – diese Eigenschaften kamen Leder nach Meinung der Lagerleitung zu.

Leder lebte im Jahre 1945 also unter Bedingungen, die seiner persönlichen Entwicklung förderlich waren. Die Arbeit, welche er verrichtete, entsprach seinen Neigungen und persönlichen Voraussetzungen, und man dachte Gutes von ihm. In Anbetracht der weltpolitischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Kriegsendes begann er nunmehr über die Gestaltung seiner Zukunft nachzudenken.

Kirchliche Unterstützung der beruflichen Weiterentwicklung

Die Schriftstellerei war Leders Handwerk geworden. Sich darin zu vertiefen, war jetzt eine Erfolg versprechende Aussicht. Doch wo sollte er weitere Anregung dazu erhalten? Die Zürcher Bibliotheken waren jene Orte, wo er Privatstudien betreiben konnte. Dafür musste er allerdings in Zürich eine Unterkunft finden; ein Gesuch um Privatinternierung (private Unterbringung im Gegensatz zur Lagerinternierung) musste bewilligt werden. Wer sollte darüber hinaus seine Pläne finanzieren? Die Korrespondenz macht deutlich, dass zunächst die finanzielle Seite des Aufenthalts im Vordergrund stand. Leder bemühte sich um Unterstützung durch die *Evangelische Freiplatzaktion für Flüchtlinge*, die im Jahre 1942 vom bekannten Zürcher Flüchtlingspfarrer Paul Vogt initiiert und von der reformierten Kirche mitgetragen wurde.⁴⁶ Vogt nahm sich der Sache an und konnte Leder am 10. Februar 1945 folgenden ermutigenden Bescheid geben:

⁴⁵ Die Bezeichnung «Lagerleiter» ist in der Signatur des erwähnten Führungsberichtes enthalten. Allerdings handelt es sich bei dem im Dossier liegenden Dokument um eine mit Maschine verfasste Abschrift des Originals. Ob Gasser im Original auch als «Lagerleiter» firmierte, ist somit nicht feststellbar.

⁴⁶ Zu Vogt vgl. UEK, *Die Schweiz*, S. 423, zur Freiplatzaktion a. a. O., S. 90–93. Bezüglich des Themas der privaten Freiplätze ist die Quellenlage *disparat* (siehe a. a. O., S. 216, Anmerkung 391). Vogt hat die Dokumente der Kriegszeit fast vollständig vernichtet.

«Sehr geehrter Herr Leder! Hiemit teile ich Ihnen mit Freuden mit, dass unser Schweizerisches kirchliches Hilfskomitee für evangelische Flüchtlinge in seiner Sitzung vom 9. Februar beschlossen hat, Ihnen für 5 Monate die Monatspension von je Fr. 180.–⁴⁷ für den Studienaufenthalt in Zürich zu gewähren.

Ich nehme an, dass Sie nun selbst die weiteren Schritte unternehmen, die zu Ihrer Freilassung zu Studienzwecken nötig sind und mit Ihren Freunden in Zürich alle nötigen Abmachungen für den Wohnaufenthalt treffen.

Mit herzlichen Grüssen

Ihr

Pfr. Paul Vogt»

Nun übermittelte Leder seinen Wunsch an die Polizeiabteilung des EJPD. Obwohl es sich um ein bittstellerisches Ersuchen handelte, brachte er seinen Plan selbstbewusst vor. Möglicherweise fühlte er sich durch die bis dahin erlangte Stellung ermutigt, war er doch nicht mehr nur Gesuchsteller, sondern sozusagen «prominent» unter den Flüchtlingen geworden. Als Redakteur einer Flüchtlingszeitschrift und als vom Morgarten-Verlag betreuter Schriftsteller begann sein Ansehen zu wachsen und allmählich die Lagergrenzen zu überschreiten.

Da es sich bei dem besagten Gesuch um das erste vorhandene Schreiben Leders an eine Schweizer Behörde handelt, sei es in ganzer Länge wiedergegeben:

Rudolf Leder
ZL 9530
Schul- und Werkstättenlager
Wallisellen (Zch.) 14. Februar 1945

An die Polizeiabteilung
des Eidgen. Justiz- und Polizeidepartements
Bern

Betrifft: Umwandlung von Lager- in Privatinternierung

Ich, Rudolf Leder, ZL 9530, geboren am 13. April 1915 in Chemnitz (Sachsen), gegenwärtig staatenlos, erlaube mir, Sie um Umwandlung der Lager- in Privatinternierung zu ersuchen.

⁴⁷ Dies entspricht rund SFR 857.15 heutigen Werts (Oktober 2003), also einem namhaften Betrag. – Berechnung mit Hilfe des Landesindexes der Konsumentenpreise (Mittelwert 1944/45); vgl. Anmerkungen 27 und 51.

Ich wurde durch Ihre Verfügung vom 26. Mai 1943 interniert, machte seit damals Arbeitsdienst in den Lagern Mezzovico und Birmensdorf, und befinde mich seit November 1944 im Lager Wallisellen als Redaktor der Flüchtlingszeitung «Ueber die Grenzen».

Von Beruf bin ich Schriftsteller (Lyriker und Essayist). Gegenwärtig bereitet der Morgarten-Verlag (Conzett & Huber, Zürich) mit behördlicher Genehmigung einen Band Gedichte von mir vor.

Ich habe in Deutschland Germanistik studiert, jedoch meine Studien auf lange Zeit unterbrechen müssen. Da ich mich für die Nachkriegszeit vorbereiten muss, wünsche ich, für mich unbedingt erforderliche Privatstudien über die deutsche Romantik und die englischen Metaphysiker des 16. und 17. Jahrhunderts zu betreiben. In den Zürcher Bibliotheken kann ich dazu reiches Material finden.

Schweizer Freunde, die bereits seit 1943 mein siebenjähriges Kind beherbergen (meine Frau starb während des Krieges), würden mich jederzeit mit Freuden bei sich aufnehmen. Die hierzu erforderliche Unterstützung von monatlich Fr. 180.– ist mir, wie Sie aus beiliegenden Schreiben ersehen wollen, vom Evangelischen Flüchtlingskomitee für fünf Monate gewährt worden. Die Adresse meiner Freunde ist: Rudolf Lehner ^[48], Fahrlehrer, Zürich 6, Volkmarstr. 10.

In der Hoffnung, dass Sie mein Gesuch in günstigem Sinne aufnehmen werden, verbleibe ich

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Anlage: 1 Kopie

Am 21. Februar 1945 sandte die Polizeiabteilung des EJPD eine Eingangs- und Bearbeitungsbestätigung. Nachdem die Bundesbehörde am 12. März 1945 via Zentraleitung der Arbeitslager einen zusätzlichen Führungsbericht über Leder erhalten hatte, konnte sie den Antrag am 16. März 1945 an die Stadtzürcher Behörden weitergeben. Die Bundesbehörde war mit der privaten Unterbringung Leders einverstanden. Doch Zürich, das zeigt die Korrespondenz, war dagegen.

⁴⁸ Leider findet sich weder im N-Dossier noch in der beigezogenen Literatur zu Stephan Hermlin Genaueres zur Person Rudolf Lehnens oder dazu, wie die Freundschaft entstanden war.

Privatinternierung in der Stadt Zürich abgelehnt

Am 24. März 1945 lehnte die Kantonale Polizeidirektion Zürich die Privatinternierung Leders ab. Ihre Begründung: «Die für uns massgeblichen Voraussetzungen (blutsverwandtschaftliche Beziehungen) [sic] für diese Unterbringung in der Stadt Zürich sind nicht gegeben.»

Offenbar genügte es nicht, dass Leders Tochter bereits seit Jahren in Zürich lebte. Gemäss diesen Zeilen hätte direkte Blutsverwandtschaft zu einer Person mit Zürcher Bürgerrecht bestehen müssen. Damit war eine Hürde gesetzt, die Leder nicht überwinden konnte.

Am selben Tag, an dem der abschlägige Bescheid aus Zürich abgesandt wurde, erhielt Leder eine andere, erfreuliche Mitteilung, nämlich dass ihm aus London ein monatlicher Unterstützungsbeitrag über zehn englische Pfund für sich und die Tochter angewiesen worden sei. Absender des Betrags war Leders Vater, David Leder. Das erste Geld traf aber erst im Folgemonat, April 1945, ein. Dieses und alles spätere Geld liess Leder nicht sich selber auszahlen, sondern den Gastgebern seiner Tochter. Die Tatsache, dass Rudolf Leder den Betrag aus Dankbarkeit nicht selber verwendete, sondern den Zürcher Freunden abtrat, könnte die kantonalen Behörden umgestimmt haben.

Erneute Anträge

Leder verfasste zunächst zwei weitere Briefe. Den einen am 9. April 1945, worin er der Polizeidirektion des EJPD noch einmal die langjährige Unterbringung seiner Tochter in Zürich sowie die auch schon so lange dauernde Trennung von Vater und Tochter vor Augen führte. Besonders auffällig ist das erzieherische Argument, das er einbrachte:

«Der Aufenthalt bei ihnen [sc. den Freunden in Zürich] gäbe mir also nicht nur die Möglichkeit, für mich dringend erforderliche Studien wieder aufzunehmen, sondern auch mit meinem Kind nach langer Trennung wieder zusammenzuwohnen und an seiner Erziehung teilzunehmen.»

Erstaunlich direkt ist der dringliche Satzsatz:

«Da ich schon sehr viel Zeit verloren habe, erlaube ich mir höflichst, um beschleunigte Erledigung meines Gesuches zu bitten. Mein Aktenzeichen ist: N 10 007. – Hochachtungsvoll, Rudolf Leder»

Offensichtlich war Leder nicht bereit, sich einfach mit der deutlichen Absage Zürichs abzufinden.

Der zweite Brief zu Gunsten Leders wurde in seinem Umfeld bereits tags darauf verfasst, am 10. April 1945. Als Absender wird Leders Freund Lehner angegeben, der Gastgeber seiner

Tochter. Aber sehr wahrscheinlich handelt es sich um einen Fall von Ghostwriting durch Leder selbst. Dies wird deutlich am identischen Briefpapier, welches sonst der Morgarten-Verlag benutzte. Ebenso sind Briefgestaltung und Schreibstil von derselben Art. Somit darf man davon ausgehen, dass er im Namen Lehnners auch die folgenden Zeilen an die Polizeiabteilung des EJPD verfasste:

«Ich erlaube mir hiermit, Ihnen mitzuteilen, dass ich jederzeit gern bereit bin, Herrn Rudolf Leder bei mir aufzunehmen. Ich habe die Absicht, Herrn Leder ein Zimmer abzutreten, das ich sonst nicht vermieten würde.»

Seit Juni 1943 wohnt die jetzt siebenjährige Tochter Andrée des Herrn Leder bei mir, und es würde mir eine besondere Freude sein, eine seit langer Zeit getrennte Familie bei mir vereinigen zu können. Frau Leder starb während des Krieges in Frankreich.

Ich bitte höflichst um eine günstige Aufnahme des Gesuches des Herrn Leder und um seine rasche Erledigung. Mit vorzüglicher Hochachtung [sign. Rud. Lehner]»

Am 10. April 1945 wurde sogar ein weiteres Mal der Morgarten-Verlag durch Herrn Dr. Meier aktiv und sandte einen zweiseitigen Brief nach Bern an die Polizeiabteilung des EJPD. Noch einmal wurde darin die Wertschätzung für Leder hervorgehoben. Sein schriftstellerisches Talent sei durch «Literaturkritiker und Schriftsteller von grosser Kompetenz, denen das Manuskript vorgelegen hat», als «ungewöhnlich» bezeichnet worden. Es dürfe nun nicht vernachlässigt werden. Auf diesem Gebiet liege Leders Zukunft. Meier setzte auch seine eigene Autorität ein:

«Der Unterzeichnete hatte Gelegenheit in halbfertige Manuskripte von Leder Einsicht zu nehmen und ist zu dem Urteil gekommen, dass es sich um sehr ernsthafte und hochbegabte Arbeiten handelt. Herr Leder hat die Absicht, nach dem Krieg so rasch wie möglich nach Deutschland zurückzukehren und dort unter Umständen eine Lehr- oder Dozententätigkeit aufzunehmen. Zu diesem Zwecke muss er seine seit so vielen Jahren unterbrochenen Studien so rasch wie möglich wieder aufnehmen, um wenigstens etwas von der verlorenen Zeit zurück zu gewinnen.»

Im Schlussabschnitt verwies Meier nochmals auf Leders positive Persönlichkeitsmerkmale:

«Die geistigen und charakterlichen Eigenschaften von Herrn Leder, die ich Gelegenheit hatte wirklich kennen zu lernen, sowie die von ihm vorgebrachten sachlichen Gründe, scheinen mir so ins Gewicht zu fallen, dass ich mich berechtigt glaube Ihnen nahelegen zu dürfen, dem Gesuch zu entsprechen.»

Wie sollten die Bundesbehörden darauf reagieren? Nicht sie waren es ja, die Leders Gesuch zurückgewiesen hatten, sondern die Fremdenpolizei des Kantons Zürich. Offensichtlich insistierten Leder und der Verlag also bei der falschen Instanz.

Weitere Unterstützung aus reformierten Kirchenkreisen der Stadt Zürich

Leders Bemühungen verlagerten sich nun auf die lokale Ebene. Hier wurde das Engagement aus Kreisen der reformierten Kirche bedeutend, namentlich das der Evangelischen Freiplatzaktion, welche Leder bereits die Finanzierung der Unterbringung zugesichert hatte. Deren Intervention zu Gunsten Leders bei der kantonalen Fremdenpolizei Zürich ist in den Akten zwar nicht dokumentiert. Sie lässt sich aber aus der hier angefügten Antwort der Zürcher Fremdenpolizei an die Evangelische Freiplatzaktion vom 16. April 1945 ableiten (Original: Briefabschrift in Maschinenschrift):

A b s c h r i f t .

=====

An die Evangelische Freiplatzaktion

für Flüchtlinge, Streulistrasse 54,

Z ü r i c h .

=====

Fl.239.051/Li/J. Zürich, den 16. April 1945.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 6. April 1945 in Sachen des staatenlosen Flüchtlings Rudolf Leder, geb. 13. April 1915, teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen eine Privatinternierung des Obgenannten ausserhalb dem zürcherischen Stadtgebiet keine Einwendungen erheben, unter der Voraussetzung, dass die Wohnbewilligung der allenfalls in Betracht kommenden Gemeinde beigebracht wird.

Direktion der Polizei

Fremdenpolizei:

sig. Bergmaier

Das erwähnte Schreiben der Freiplatzaktion vom 6. April 1945 ist nicht im N-Dossier vorhanden. Auch im Nachlass von Flüchtlingspfarrer Paul Vogt findet es sich nicht. Aus der Antwort der Zürcher Fremdenpolizei lässt sich aber schliessen, dass die reformierte Kirche ihre Ansicht wir-

kungsvoll vertreten hatte, denn die Einschränkungen zum Aufenthalt Leders wurden gelockert. Man war ihm so weit entgegengekommen, dass er zwar nicht unmittelbar in der Stadt, aber wenigstens im Kanton Zürich hätte privat logieren dürfen.

Mit mehr als vier Wochen Verzögerung sandte die Polizeiabteilung des EJPD am 19. Mai 1945 das Wiedererwägungsgesuch Leders vom 9. April 1945 nun auch zur Stellungnahme an die Fremdenpolizei des Kantons Zürich. Sie erhielt darauf denselben Bescheid wie schon die Evangelische Freiplatzaktion⁴⁹ einen Monat zuvor.

Eingabe des Verlegers

Auch Dr. Walter Meier intervenierte beim Kanton für Leders Unterbringung in der Stadt Zürich. Das Mutterhaus des Morgarten-Verlags war das alteingesessene Zürcher Druckereiunternehmen *Conzett & Huber*. Unter dieser Firma wandte sich Dr. Meier an die Zürcher Fremdenpolizei und benutzte dazu jenes spezielle Briefpapier des Verlags Conzett & Huber, welches einen Stich der Stadt Zürich vom Ende des 19. Jahrhunderts zeigt und damit auf besondere lokale Verbundenheit hinweist.

Durch den Auftritt als Conzett & Huber warf der Verlag sein zürcherisches Renommee für Leder in die Waagschale. Mit Brief vom 26. April 1945 formulierte Dr. Meier wiederum sein Lob für Leder, auf sein ungewöhnliches schriftstellerisches Talent, seinen zuverlässigen Charakter, seine Bescheidenheit, Wohlerzogenheit und gute Herkunft. Bezüglich der Wohnsituation bei Freunden in Zürich betonte er besonders, dass Leder nicht etwa ein eigenes Zimmer belege, sondern im selben Zimmer wie seine Tochter untergebracht würde:

«Wenn Herr Leder einzieht, nimmt er niemandem ein Zimmer weg, sondern die Gastgeber stellen einfach ein Bett in das Zimmer, in dem sie das Töchterchen des Flüchtlings untergebracht haben.»

Auffällig ist der Kontrast zu einer früheren Aussage gegenüber dem EJPD im Brief des eigentlichen Gastgebers, des Fahrlehrers Lehner, vom 10. April 1945:

«Ich habe die Absicht, Herrn Leder ein Zimmer abzutreten, das ich sonst nicht vermieten würde.»

Offensichtlich besteht zwischen diesen Aussagen ein Widerspruch. Während die frühere Absicht war, Leder ein eigenes Zimmer zu geben, wird dies nun deutlich verneint. Diese neue Formu-

⁴⁹ Diesem Brief lag eine Abschrift der Antwort an die Evangelische Freiplatzaktion bei, die auch in das N-Dossier Leders gelangte.

lierung wirkt wie eine Entgegnung auf den Vorwurf, der Flüchtling würde jemandem Platz wegnehmen. Da die Fremdenpolizei in Zürich die Adressatin des Briefes ist, stellt sich die Frage, ob diese eine entsprechende Bemerkung anbrachte, auf die sich Meier bezog. Vielleicht reagierte er aber auch auf eine in der Bevölkerung allgemein verbreitete Ansicht, wonach Flüchtlinge für die Allgemeinheit eine Belastung darstellten.⁵⁰ Jedenfalls steht der amtliche Grundsatz, Personen ohne Blutsverwandtschaft nicht in der Stadt Zürich aufzunehmen, mit beiden Möglichkeiten in Einklang.

Für die Privatinternierung sprach auch das Argument der Familienvereinigung und der «Vorbereitung auf eine neue Existenz» nach dem Krieg. Beides wäre durch das Verbot der Privatinternierung vereitelt worden.

Geld aus England

Glücklicherweise erhielt Leder im April 1945 den ersten Unterstützungsbeitrag aus London. Sein Vater überwies ihm die in Aussicht gestellten zehn englischen Pfund, was im Mai 1945 den Betrag von 171⁵¹ Schweizer Franken entsprach. Dies sollte in Zukunft jeden Monat geschehen. Am 27. April 1945 forderte die *Treuhandstelle zur Verwaltung der Flüchtlingsvermögen*⁵² der Schweizerischen Volksbank in Bern Leder brieflich auf, den Verwendungszweck des Geldes anzugeben. Auf Gesuch hin war es möglich, sich den ganzen Betrag oder einen Teil davon auszahlen zu lassen. Leders nachfolgendes Gesuch datierte bereits vom folgenden Tag, dem 28. April 1945.

Leder verfuhr umsichtig mit dem plötzlichen Geldsegen und liess ihn – wie auf Seite 24 erwähnt – seinen Zürcher Freunden zukommen, weil sie seine Tochter seit zwei Jahren aufgenommen und ernährt hatten. Er drückte damit seine Dankbarkeit aus. Sein Ansinnen formulierte er vorsichtig:

Rudolf Leder
ZL 9530
Schullager Wallisellen (Zch.)

28. April 1945

⁵⁰ Vgl. Regard, *La Suisse*, S. 158: «Selon M. Pul et M. Ma, les Suisses reprochaient sans arrêt aux réfugiés d'être à leur charge et de manger leur pain.»

⁵¹ Entsprechend rund SFR 814.30 heutigen Werts (Oktober 2003). Zur Berechnung s. Anm. 27 und 47. Die damalige Umrechnung der zehn englischen Pfund auf 171 Schweizer Franken geschah durch die Schweizerische Volksbank, Bern. Das Abrechnungsbordereau vom 17. Mai 1945 ist im N-Dossier enthalten.

⁵² Das Geld kam vom *Jewish Refugee Committee, London*, und gelangte «durch Vermittlung des Hochkommissariates für die Flüchtlinge unter dem Schutz des Völkerbundes» (gleiche Mitteilung vom 27. April 1945) an die erwähnte Treuhandstelle (s. a. Anm. 28).

An die Polizeiabteilung
des Eidgen. Justiz- und Polizeidepartem.
Bern

Betrifft: Ihre Mitteilung vom 27.4.

Ich erlaube mir, Ihnen die Bitte zu unterbreiten, den aus London bei der Schweizerischen Volksbank für mich eingegangenen Betrag an Herrn Rudolf Lehner, Zürich 6, Volkmarstr. 10 auszahlen zu wollen.

Die Familie Lehner beherbergt seit zwei Jahren meine jetzt siebenjährige Tochter Andrée und hat trotz der schwierigen Verhältnisse, in denen sie sich befindet, in selbstloser Weise für mein Kind gesorgt, ohne dass ich in der Lage gewesen bin, das Meine zum Unterhalt des Kindes beizutragen. Ich bin meinen schwer arbeitenden Schweizer Freunden zutiefst verpflichtet und verzichte hiermit nachdrücklich, auch für die Zukunft, auf jeden persönlichen Anspruch auf die monatlich eingehende Summe von Lst. 10.– zugunsten des Herrn Lehner.

In der Hoffnung, dass Sie meinem Gesuch stattgeben werden, verbleibe ich

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

[sign. Rudolf Leder]»

Die Polizeiabteilung des EJPD reagierte auf diesen Brief mit Verständnis und Wohlwollen. Sie gab Leders Wunsch am 5. Mai 1945 statt, sicherte ihm aber gleichzeitig die Möglichkeit zu, später seine Meinung zu ändern:

«(...) In Anbetracht der Tatsache, dass Herr Lehner schon seit längerer Zeit für Ihr Kind sorgt, werden wir auf Ihren Wunsch hin auch weiterhin den Gegenwert der Überweisungen aus England Herrn Lehner zukommen lassen. Wir stellen es Ihnen anheim uns zu benachrichtigen, falls Sie Ihre Verfügung ändern wollen oder einmal Geld für dringende Anschaffungen nötig haben. (...)»

Wo der Flüchtling selbst Uneigennützigkeit demonstrierte, erinnerte die Behörde ihn an seine eigenen Bedürfnisse. Ein sprachliches Detail zeigt auch, dass Leder nun, drei Tage vor dem Kriegsende, mehr zugebilligt wurde, als bloss Wünsche zu formulieren. Er wurde als jemand angesehen, der eine «Verfügung» treffen und ändern konnte.

Unterdessen wies die Fremdenpolizei des Kantons Zürich am 2. Mai 1945 die Eingabe von *Conzett & Huber* vom 26. April 1945 zurück. Sie teilte der Polizeiabteilung des EJPD mit,

man halte an der bisherigen Stellungnahme fest. Eine Privatunterbringung in der Stadt Zürich sei nicht möglich. Etwas anklagend wirkt die abschliessende Bemerkung, dass die mittlerweile erschienene Sammlung der «(...) <Zwölf Balladen von den grossen Städten> doch unter einem Pseudonym herausgegeben worden ist. Wir verweisen diesbezüglich auf Ihre Verfügung vom 8. Januar 1945.»

Diese Bemerkung lässt folgende Schlüsse zu: Erstens war die Fremdenpolizei Zürich nicht über die Aufhebung des Pseudonymverbots für Leder unterrichtet worden. Zweitens klingt der mögliche Vorwurf an, dass die Bundesstelle es versäumt habe, die Einhaltung des Verbots zu überwachen. Drittens wird mit dem Ungehorsam des Flüchtlings und des Morgarten-Verlags gerechnet, die sich angeblich über das Pseudonymverbot hinweggesetzt hatten.

Regierungsrätlicher Entscheid zu Gunsten Leders

Mehrere Faktoren kamen nun zusammen, bevor die Zürcher Kantonspolizei ihre Meinung änderte.

Am 2. Mai 1945 verfasste Herr Dr. Meier von *Conzett & Huber* noch einmal eine Eingabe an die Direktion der Kantonspolizei Zürich. Dieser Brief liegt zwar nicht im N-Dossier ein, doch nimmt die spätere Antwort des höchsten kantonalen Polizeichefs darauf Bezug.

Am 17. Mai 1945 überwies die Schweizerische Volksbank auf Anweisung der Polizeiabteilung des EJPD erstmals den Betrag von Fr. 171.– an Rudolf Lehner, den Freund Leders in Zürich. Damit konnte den Verantwortlichen der Stadt Zürich deutlich werden, dass Leders gutem Willen auch entsprechende Taten folgten.

Beinahe einen Monat nach Meiers zweiter Eingabe beim Kanton, am 22. Mai 1945, und fünf Tage nach Überweisung des ersten Geldbetrages ermöglichte daraufhin ein Mitglied der Kantonsregierung, Polizeidirektor Rutishauser höchstpersönlich, den Neuentscheid:

«Ich habe Ihre Eingabe (...) zugunsten des staatenlosen Flüchtlings Rudolf Leder (...) geprüft. Die kantonale Fremdenpolizei hat sich nun in Wiedererwägung ihrer bisherigen Stellungnahme ausnahmsweise und ohne jegliches Präjudiz bereit erklärt, die Zustimmung zur vorübergehenden Privatinternierung des oberwähnten Flüchtlings (...) zu geben. Sie hat die zuständigen Bundesbehörden in diesem Sinne verständigt, deren Entscheid nunmehr abzuwarten ist.

*Mit vorzüglicher Hochachtung
Direktion der Polizei
[sign. Rutishauser]»*

Aus dieser Benachrichtigung durch Regierungsrat Rutishauser wird deutlich, dass offenbar erst er selbst die Privatinternierung durchgesetzt hatte. Der genaue Grund für diese Ausnahmeregelung geht nicht aus den Akten hervor. Der Einfluss der Evangelischen Freiplatzaktion bzw. des Flüchtlingspfarrers Paul Vogt dürfte nicht unerheblich gewesen sein.

Gemäss Briefdurchschlag – er liegt bei Leders Akten – ging eine Kopie an die Polizeiabteilung des EJPD, eine weitere an Herrn Pfarrer Paul Vogt, Streulistrasse 54, Zürich, als Exponent der Evangelischen Freiplatzaktion.

Acht Tage nach dem positiven regierungsrätlichen Entscheid hatte Leder noch kein Zeichen für die Umsetzung der Privatinternierung erhalten. Die Angelegenheit wird wohl nicht als besonders dringlich behandelt worden sein. Mit Brief vom Mittwoch, 30. Mai 1945, erinnerte er die Polizeiabteilung des EJPD an die Zusage von Regierungsrat Rutishauser und bat, man möge doch die nötigen Weisungen an die Zentralleitung der Arbeitslager ergehen lassen. Zur Entschuldigung seines Drängens fügte er bei:

«Ich bitte Sie auch, meine Ungeduld zu entschuldigen – sie ist erklärlich, da ich schon viel Zeit verloren habe und gern meine Studien aufnehmen möchte. – Ich erlaube mir, Ihnen den Originalbrief von Herrn Regierungsrat Rutishauser beizulegen, den ich mir, wenn möglich, wieder zurückzusenden bitte.»

Leder hat den Originalbrief, entgegen seiner Bitte, nicht zurückerhalten. Das Schreiben liegt in seinem N-Dossier.

Rasche Wirkung

Zwei Tage später, am Freitag, 1. Juni 1945, informierte die Polizeiabteilung des EJPD die Zentralleitung der Arbeitslager in Zürich: «(...) Dieser Flüchtling ist im Sinne der Weisungen unseres Departements vom 20. März 1943 als nicht lagertauglich zu betrachten. Die Internierung wird daher mit Zustimmung der kantonalen Fremdenpolizei vollzogen durch private Unterbringung in Zürich, zu Familie Lehner, Volkmarstr. 10. (...)» Als neues Domizil wird Leder die gewünschte Unterkunft bei Lehner zugewiesen. Wiederum erhält der Zürcher Pfarrer Paul Vogt eine Kopie des Schreibens.

Die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lageraustritt verliefen reibungslos. Unklar ist, weshalb Leder zu jener Zeit mit den französischen Behörden «in Unterhandlung» stand. Mit Brief von Samstag, 2. Juni 1945, hat er deswegen von der Polizeiabteilung des EJPD sein aus dem damals geleisteten Militärdienst in Frankreich stammendes Militärbuch *Livret Individuel no. 147333* verlangt. Er benötige einen Beleg, schrieb er, dass er während des Krieges beim «169e D.I.C., 317e T.E.P. in Albi gewesen» sei. Das gewünschte Militärbuch erhielt er am 6. Juni 1945. Weswegen die Unterhandlungen stattfanden und wozu sie dienten, wird nicht angegeben.

Am Freitag, 8. Juni 1945, wurde Leder aus dem *Schul- & Werkstättenlager Wallisellen* entlassen. Mitteilung erging an alle involvierten Stellen, eingeschlossen die Hilfsorganisations *Caritas*. Beim Austritt wurde ihm kein Sparguthaben ausgewiesen und er erhielt auch keine Naturalgaben, die auf der Rückseite des Entlassungsscheins verzeichnet worden wären. Es begann für Rudolf Leder das erste Wochenende in ganzer Freiheit nach drei Jahren Lagerinternierung.

N° M. 4824 N° D. 1486
 GROUPEMENT N° 16 GROUPE N° 1425 I
 Ali. 12004824

FICHE D'IDENTITÉ
 DE
TRAVAILLEURS ÉTRANGERS

Nom : **LEDER**
 Prénoms : **Rudolf**
 Date et lieu de naissance : **13 avril 1915**
Chemnitz (Allem.)
 Nationalité : **apatride**
 Profession : **typographe**

SIGNALEMENT :

Taille : **1,77** Yeux : **bleus**
 Cheveux : **chât. moy.** Nez : **rare**
 Moustaches : Teint : **pâle**

Signature du Chef de Groupe : *[Signature]*
 Appointé au Chef de Groupe S

LEDER

Le présent document est valable pour le porteur de cette fiche. Il est
 le document légal. Il sera prouvé d'un ordre de départ
 ment à l'usage des Gendarmes à l'étranger.



*Foto Herm-
 lins zur
 Zeit seines
 Aufenthalts
 in Frank-
 reich: Fiche
 d'identité de
 travailleurs
 étrangers,
 Frankreich
 1942.*

Leben in der Stadt Zürich

Leders finanzielle Lage für die Privatunterbringung in Zürich war stabil. Einerseits trafen weiterhin die Unterstützungszahlungen aus London an die Gastfamilie Lehner ein, auch im Juni und Juli 1945. Andererseits konnte er mit den Beiträgen der *Evangelischen Freiplatzaktion* rechnen, die ihm schon am 10. Februar 1945 zugesichert worden waren.

Gemäss der Weisung der Polizeiabteilung des EJPD musste sich Leder bei der kantonalen Fremdenpolizei Zürich, bei einem gemeindlichen Polizeiposten und dem Kreisbüro der Stadt Zürich melden. Am 8. Juni 1945 unterzeichnete er, wohl bei seinem Austritt, eine als *Erklärung* benannte Ordnungsvereinbarung. Sie zählte die Freiheiten auf, die Leder geniessen konnte, aber auch

die Einschränkungen, denen er unterworfen war. Der künftige Aufenthalt und das Verhalten des Flüchtlings waren nämlich genau geregelt.

Frei – und fort

Von April bis Juni 1945 trafen noch die gewohnten Zahlungen der zehn englischen Pfund aus London bei Familie Lehner ein, per Juli 1945 dann nur noch fünf Pfund. Ob Leder selber seinen Vater informierte, er benötige nun nicht mehr den vollen Betrag? Die Unterstützung der Evangelischen Freiplatzaktion könnte den grössten Teil seines Lebensunterhalts und desjenigen der Tochter gedeckt haben. Im August 1945 wurde dann überhaupt kein Geld mehr überwiesen. Im September und Oktober wiederum nur fünf Pfund. Beide Male war der Betrag nun für die Tochter Andrée Leder avisiert. Die Finanzierung war ihrer Situation angepasst, ihre Unterbringung offenbar unabhängig vom Vater sichergestellt worden. Dies könnte ein Hinweis auf die baldige Abreise Leders sein. Sein Kontakt zu den Behörden nahm mit der Privatinternierung ein Ende. Leder war nicht an eine regelmässige Meldepflicht gebunden. Auch kümmerte man sich nicht weiter um seinen Verbleib, wohl weil man ihn zwecks Literaturstudien in Zürich vermutete. Tatsächlich aber reiste Leder im September oder November 1945 nach Deutschland aus. Das genaue Datum differiert in den Unterlagen. Falsch ist wohl die Angabe *Dezember* in einer Notiz des *Schweizer Hilfswerks für Emigrantenkinder* in Zürich. Denn Rudolf Leder ist mit Name und N-Nummer auch in einer Liste ausgereister Flüchtlinge vom 26. November 1945 aufgeführt, die von der Polizeiabteilung des EJPD erstellt worden war. Woher der als staatenlos geltende Leder Ausweis- bzw. Reisepapiere erhielt, ist nicht ersichtlich. Doch trägt das Schreiben den Stempel der Polizeiabteilung des EJPD, was eine rechtmässige Ausreise vermuten lässt. Gemäss Effektenverzeichnis nahm Leder auch einen Koffer mit sich. Die Bundesbehörde war also über Leders Abreise gut informiert.

Es erstaunt deshalb, dass die gleiche Bundesbehörde vier Monate später, am 30. März 1946, trotz der erfolgten und im Dossier erwähnten Ausreise des Flüchtlings, ein Anmeldeformular an Rudolf Leder, c/o Lehner sandte. Er sollte sich zur kostenlosen Repatriierung nach *Ungarn oder Rumänien*⁵³ einschreiben. Weitere drei Monate später wurde dieser Aufruf sogar wiederholt. Doch wo hielt sich Rudolf Leder auf? Am 8. Juli 1946 fragte der *Verband Schweizerischer Jüdischer Flüchtlingshilfen* bei der Polizeiabteilung/Flüchtlingssektion des EJPD bezüglich seines Verbleibs nach. Der Kenntnisstand der ersteren Institution war nämlich bei Leders frühester Unterbringung im Arbeitslager Mezzovico-Vira anno 1943 stehen geblieben. Seit der Privatinternierung war er aber der unmittelbaren behördlichen Kontrolle entzogen. Auch die Polizeiabteilung des EJPD musste deshalb Nachforschungen anstellen, um seinen Aufenthaltsort zu eruieren. Sie fragte am 19. Juli 1946 die Fremdenpolizei des Kantons Zürich an:

⁵³ Wohl auf Grund der ehemals rumänischen Staatsbürgerschaft seines Vaters, David Leder.

des unterzeichneten Flüchtlings: Rudolf Leder, geb. 13. April 1915,
staatenlos

Ich bestätige, dass mir der Aufenthalt in der Gemeinde: Zürich
bei: Familie Lehner, Volkmarstr. 10
unter den folgenden Bedingungen gestattet worden ist:

POLIZEIABTEILUNG	
Ref. No.:	
Eing.:	11 JUNI 1945
Zuteilung	

Ich verpflichte mich:

1. Mich periodisch bei zu melden und
zwar jeweils
2. Das Gebiet der Gemeinde Zürich nicht zu verlassen.
3. Meine Unterkunft nicht ohne behördliche Bewilligung zu wechseln.
- ~~4. Mich in der Zeit zwischen 2200 und 0700 in meine Unterkunft aufzuhalten.~~
5. Keine Bars, Dancings und Spielhöfe zu besuchen und folgende Lokale nicht zu betreten:
.....
6. Jede politische Tätigkeit und jedes Verhalten, das geeignet ist, die Neutralitätspolitik des Bundesrates zu stören, zu unterlassen.
- ~~7. Keine politischen Versammlungen zu besuchen.~~
8. In keiner Weise öffentlich aufzutreten z. B. durch Vorträge, Publikationen in der Presse, Herausgabe von Druckwerken usw.
- ~~9. Nicht in Gruppen von mehr als 5 Personen auszugehen.~~
10. In keiner Weise erwerbstätig zu sein und auch nicht ohne Entgelt für Dritte zu arbeiten. Es ist mir nur die Mithilfe im Haushalt oder Landwirtschaftsbetrieb meines Gastgebers gestattet.
11. Die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften über die Rationierung (Verbot des Schwarzhandels) genau zu respektieren.
12. Den vom Armeekommando erlassenen Weisungen über das Verhalten der Zivilbevölkerung bei Kriegsmobilmachung und Ueberfall genau nachzukommen.
13. Jederzeit den Behörden über meine finanzielle Lage vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen und ihnen von Änderungen sofort unaufgefordert Kenntnis zu geben. Ich bestätige, dass ich den Behörden über meine jetzigen finanziellen Verhältnisse erschöpfend Auskunft gegeben habe. Ich ermächtige alle natürlichen und juristischen Personen, namentlich Banken, Treuhänder, Rechtsanwälte usw., die mit mir in finanziellen Beziehungen stehen oder standen, den Behörden über meine Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben.
14. Alles zu tun, um die Schweiz schied als möglich verlassen zu können und habe zur Kenntnis genommen, dass mir eine Festsetzung in der Schweiz unter keinen Umständen gestattet wird.
15. Mich jederzeit und überall eines diskreten und korrekten Verhaltens zu befleissen, das der Stellung eines Flüchtlings, der das Gastrecht der Schweiz geniesst, Rechnung trägt.
16. Mich sofort bei der kant. Polizeistation 2, Zürich 5,
Posten Kaspar Escherhaus und beim Kreisbüro 6 der
Stadt Zürich zu melden.

Ich erkläre, mich genau an die vorstehenden Bedingungen halten zu wollen, und nehme zur Kenntnis, dass Abweichungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der kantonalen Fremdenpolizei gestattet sind. Sonderbewilligungen werden von der Fremdenpolizei nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen erteilt. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden bestraft und ziehen sofortige Versetzung in ein Interniertenlager oder Heim, in schweren Fällen Ausschaffung nach sich. Die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts bleiben vorbehalten.

Ein Doppel dieser Erklärung wurde mir ausgehändigt.

Unterschrift:

Rudolf Leder

Zürich, den 8. Juni 1945

Geht an: Die Edg. Polizeiateilung
die kantonale Fremdenpolizei
die Gemeindebehörde
den Internierten Zoh

Pol. Stat. 2/6

«Wir haben seinerzeit dem angeblich staatenlosen Rolf LEDER, geboren 13. April 1915, mit Ihrer Zustimmung gestattet, sich bei Familie Lehner, Volkmarstrasse 10, Zürich aufzuhalten.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob sich dieser Ausländer immer noch dort befindet.»

Interessant ist die Formulierung «angeblich staatenlosen». Sie klingt nach heutigem Verständnis so, als hätte Leder nur vorgegeben, keinem Staat anzugehören.

Drei Wochen später hatte der lokale Polizeiposten, in dessen Einzugsgebiet Leder lebte, die Anfrage noch nicht beantwortet. Nach erneuter Anfrage aus Bern, am 10. August 1946, machten sich die Gemeindebeamten dann aber unverzüglich ans Werk und verfassten am gleichen Tag den folgenden Bericht, der auch nach Bern weitergeleitet wurde:

*«An die
Kant. Fremdenpolizei
Zürich.*

Die Erhebungen im Sinne des beiliegenden Requisitorials dat. 3. August 1946 i.S.

Leder Rolf, geb. 13. April 1915, staatenlos, Flüchtling ergaben, dass Rolf Leder, wohnhaft gew. an der Volkmarstr. 10 b. Lehner in Zürich 6, bereits am 15. Sept. 1945 illegal nach Deutschland ausgereist ist und dass sich derselbe zur Zeit in Frankfurt a.M. aufhält, wo er sich in der Zwischenzeit wieder verheiratet haben soll.

Da der Sohn des oberwähnten, der Knabe André, geb. 1938, sich immer noch bei Frau Lehner Volkmarstr. 10 in Zürich 6 aufhält, steht Frau Lehner mit Rolf Leder in ständigem brieflichem Verkehr und ist deshalb in der Lage den gegenwärtigen Aufenthalt des Rolf Leder anzugeben.

*Pol.Stat.2, Zürich 6:
[N.N], Kpl.»*

An diesem Bescheid fallen mehrere Dinge auf. Erstens soll Leder illegal ausgereist sein. Die Illegalität dürfte wohl darin bestehen, dass er sich nicht auf dem örtlichen Polizeiposten abgemeldet hatte. Wie weiter oben erwähnt, hatte aber die Polizeiabteilung des EJPD durchaus Kenntnis von der Ausreise. Zweitens wurde Leders Vorname Rudolf zu *Rolf* mutiert. Drittens ist Leders Tochter Andrée-Thérèse plötzlich als *Sohn* namens *André* angegeben. Besonders der letzte Punkt

lässt Zweifel an Art und Genauigkeit der gesamten Abklärungen sowie am allgemeinen Interesse für Leder und dessen Tochter aufkommen.⁵⁴

Tochter Andrée-Thérèse: Antrag auf ein Reisepapier...

Leders Tochter Andrée-Thérèse lebte in Zürich bei der Familie *Lehner-Gysel*. Hier fällt erstmals der Doppelname auf. Bislang war nur der Name Lehner erwähnt worden. Der Flüchtlingsausweis der Tochter vom 16. Juli 1943 wurde während fünf Jahren bis im Januar 1948 jährlich verlängert. Das Schweizer Hilfswerk für Emigrantenkinder schrieb ferner: «Er [Leder, d.Autor] wird, sobald es ihm seine Verhältnisse erlauben, das Kind zu sich kommen lassen.»

Am 15. Juli 1948 reichte Andrée-Thérèse Leder ein Formular *Gesuch um Ausstellung eines Identitäts- oder Nansen-Ausweises, oder eines Reise-Ausweises gemäss Abkommen vom 15. Oktober 1946* ein. Hier wird nun Frau Lily Lehner-Gysel als Pflegemutter genannt. Sie bearbeitete das Formular, und beide Frauen unterzeichneten es. Aus der Adressangabe wird deutlich, dass Leders Tochter nicht mehr an der Volkmarstrasse 10 in Zürich 6 wohnte, sondern an der Spyrstrasse 17, Zürich 44. Das Kind hatte also irgendwann zwischen dem 31. Dezember 1947 und dem 15. Juli 1948 das Domizil gewechselt. War die ganze Familie Lehner umgezogen? Oder handelte es sich bei der signierenden Pflegemutter vielmehr um die Mutter des ehemaligen Gastgebers? Die genauen Merkmale des Umzugs sind nicht bekannt.

Auffällig ist eine Modifizierung auf dem amtlichen Signalement (siehe Abbildung Seite 254) des Mädchens. Das mit Maschinenschrift erfasste Attribut *unentwickelt* für das Merkmal Nase ist nachträglich von Hand mit Schreibfeder durchgestrichen worden. Dahinter setzte die gleiche Hand anscheinend ein «n.».

Steht der vermeintliche Buchstabe *n* für «*nein*» oder für «*normal*»? Zusätzlich ganz leicht mit Bleistift halb durchgestrichen wurde dann auch das Wort «keine» bei «besondere Merkmale». Hatte das Mädchen also *doch* besondere Merkmale? Welche genau gemeint sind, ist nicht gesagt. Möglicherweise ist auch diese Korrektur auf das Merkmal der Nase bezogen. Da aber ohnehin ein Gesicht mit einer *unentwickelten* Nase nur schwer vorstellbar ist, sei gefragt, weshalb man der Beurteilung der Nase des Mädchens überhaupt besondere Aufmerksamkeit widmete. Eine

⁵⁴ Hans Teubner zitiert die elfte Ausgabe der Flüchtlingszeitung *Über die Grenzen*, bei der es sich um die letzte Ausgabe handeln wird, an der Rudolf Leder/Stephan Hermlin mitarbeitete. Dort finde sich die Aussage: «Nach wie vor gibt es den grössten Teil fremdenpolizeilicher Vorschriften und Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung der Flüchtlinge in die Nachkriegszeit.», in: Hans Teubner, *Exilland Schweiz 1933–1945*, Berlin 1975, S. 319. – Illustrativ ist auch Teubners Bemerkung: «Alle behördlichen Schikanen und Behinderungen nutzten nichts: Die Emigranten fanden den Weg in die Heimat. Unter denen, die noch im Mai 1945 zurückkehrten, waren die bewährten Funktionäre Wilfred Acker (...) Stephan Hermlin (...).». Aus: Teubner, *Exilland*, S. 303f. Falsch dürfte Teubners Monatsangabe Mai sein. Die amtlichen Unterlagen nennen den Monat November 1945 für die Ausreise Leders.

mögliche – durchaus spekulative – Erklärung ist, dass damit ein verkappter Hinweis auf die jüdische Abkunft des Mädchens dokumentiert werden sollte.

Angeblich geplant war ein Aufenthalt in Deutschland von vier bis sechs Wochen Dauer, weswegen ein Rückreisevisum beantragt wurde. Der Kanton Zürich unterstützte den Antrag. Ein Beamter der Fremdenpolizei schrieb in die Rubrik «III. Anträge des Kantons»:

«Der Vater des Kindes war seinerzeit ebenfalls als Flüchtling in der Schweiz, ist aber im Sept. 1945 wieder nach Deutschland ausgewandert, wo er z.Zt. schwer erkrankt ist. Das Kind möchte nun seinen Vater in Begleitung der Grossmutter (Mutter des Kranken, die Engländerin ist) in Deutschland besuchen.

Wir beantragen Ihnen die Ausstellung eines Reiseausweises zu Gunsten des Kindes. Die Grossmutter des vorgenannten Kindes wird persönlich bei Ihrer Amtsstelle vorsprechen.»

Der Ton des kantonalen Antrags zeigt, dass man der Ausreise des Mädchens in keiner Weise im Wege stand.

... ausnahmsweise bewilligt

Im Juli 1948 erhielt Andrée-Thérèse den Identitätsausweis gegen eine Gebühr von zehn Franken. Der Ausweis war ein Jahr gültig, verbunden mit einer Rückgabepflichtung.

Auf der Quittung zum Identitätsausweis ist festgehalten:

«Da Andrée Leder dringend zu ihrem kranken Vater in Deutschland reisen sollte, haben wir ausnahmsweise diesen Ausweis abgegeben. Er muss uns unmittelbar nach Beendigung der vorgesehenen Reise wieder zugestellt werden. Das Kind ist wahrscheinlich französische Staatsangehörige. Es sollte deshalb versucht werden, ihm einen französischen Pass zu verschaffen. (...) Die Kantonale Fremdenpolizei wurde zur Erteilung eines 3-monatigen Rückreisevisums telephonisch ermächtigt.»

Die Tochter reiste daraufhin nach Deutschland ab. Und Leder? War er wirklich krank? Seine angebliche Krankheit ist nirgends genauer dokumentiert. Ein Beleg dafür, zum Beispiel ein Brief des Vaters an die Tochter oder die Pflegemutter, ist nicht vorhanden.

Von besonderer Bedeutung ist dagegen, dass Andrée-Thérèse Leder nach Deutschland reiste – und nicht mehr in die Schweiz zurückkehrte. erinnert man sich an Leders eigene, als illegal bezeichnete Abreise aus der Schweiz, so handelte es sich bei der vorgegebenen Krankheit möglicherweise um einen erfundenen Grund. Sollte die Tochter ohne lange administrative Komplikationen nach Deutschland übersiedelt werden? Dafür mag auch sprechen, dass Leders Vater im Jahre 1947 in London verstorben war. In dieser Situation könnte für die Mutter Leders,

II. Signalement
 - Signalement
 - Connotati

Stature:
 Statur: im Wachstum
 Statura:

Couleur des yeux:
 Augenfarbe: blau
 Colore degli occhi:

Forme du visage:
 Gesichtsförm: oval
 Forma del viso:

Cheveux:
 Haare: braun
 Capelli:

Naz:
 Nase: unentwickelt
 Naso:

Teint:
 Hautfarbe: gesund, hell
 Colorito:

Signes particuliers:
 Besondere Merkmale: keine
 Segni particolari:

Légalisation du signalement de la photographie et de la signature du candidat (par une autorité du lieu ou de la commune):



Zürich, den 16. Juli 1943.

Beglaubigung von Signalement, Photographie und Unterschrift des Bewerbers (durch eine kantonale, Bezirks- oder Gemeindebehörde):

Polizeiamt der Stadt Zürich
 Der Chef der Einwohner- & Militärkontrolle
 L. V.

Legalizzazione dei connotati, della fotografia e della firma del richiedente (da parte di un'autorità cantonale, secondaria o municipale):

Müller

III. Propositions du canton
 Anträge des Kantons
 Proposte del cantone

Quelle vous désirez l'obtenir?

Was für einen Ausweis wünscht der Ausländer?
 Quale certificato desidera lo straniero?

Reiseausweis

Recommandez-vous la délivrance du certificat?
 Wird Ausstellung des Ausweises empfohlen?
 Raccomandate il rilascio del certificato?

ja

Proposez-vous une réduction ou la remise de la taxe?
 (éventuellement renseignements sur la revenu ou la fortune)
 Wird Reduktion oder Tilgung der Gebühr empfohlen?
 (ev. Angaben über Einkommen- oder Vermögensverhältnisse)
 Raccomandate la riduzione od il condono della tassa?
 (event. indicazioni circa il patrimonio od il reddito)

nein

Signalement von Andrée-Thérèse Leder; Seite 3 des Formulars «Gesuch um Ausstellung eines Identitäts- oder Nansen-Ausweises, oder eines Reise-Ausweises (...)».

die Grossmutter von Andrée-Thérèse, eine definitive Zusammenführung der Familienmitglieder besonderen Sinn gehabt haben.

Auf Anfrage der Zürcher kantonalen Fremdenpolizei vom 3. März 1950 klärte die lokale Polizeistation im Wohnbezirk der Familie Lehner ab, ob sich Andrée-Thérèse noch bei ihren Pflegeeltern befand. Sie vermeldete am 10. März an die vorgesetzte Stelle:

«Auf sachbezügliches Befragen hin teilte mir Frau Lehner-Gysel, Spyristrasse 17, Zürich 6, mit, dass das Flüchtlingskind Leder Andrée-Therese, geb. 14.5.1938, auf den 1. August 1948 (acht&vierzig) zu seinem Vater nach Berlin zurückverbracht worden sei & sich vermutlich heute noch dort befinde. Es ist seither nicht mehr nach der Schweiz zurückgekehrt.

Polizeistat.4 Zürich 6:

[Unterschrift unleserlich]

Diese Mitteilung wurde an die Polizeiabteilung des EJPD weitergeleitet und im Dossier der Tochter abgelegt.

Damit schliesst das Flüchtlingsdossier der Familie Leder in der Schweiz.

Zusammenfassung

Als Rudolf Leder im Jahre 1943 in die Schweiz floh, war er ein Schutzsuchender wie viele andere Verfolgte, die in jenen Jahren in der Schweiz Zuflucht finden wollten. Nichts deutete darauf hin, dass er später unter dem Pseudonym Stephan Hermlin als Lyriker und Essayist Bekanntheit erlangen würde. Seine Flüchtlingsbiografie wies keinerlei Besonderheiten auf.

Leder durchlief und durchlebte die verschiedenen Stationen eines Flüchtlings in der Schweiz. Aus den amtlichen Akten entsteht das Bild eines fleissigen, ernsthaften und ehrlichen Mannes. Wegen seiner guten charakterlichen Eigenschaften genoss er breite Wertschätzung und fand Unterstützung durch private Kreise, durch ein kirchliches Hilfswerk und durch ein Zürcher Verlagshaus. Deren Interventionen zu Gunsten Leders/Hermlins gegenüber den Behörden waren sachlich und im Ton stets massvoll und freundlich gehalten. Die Behörden fühlten sich dadurch nicht unter Druck gesetzt und behandelten die Anliegen Leders/Hermlins im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben meistens entgegenkommend.

Während das Exil auf die Schaffenskraft anderer Flüchtlinge oft lähmend wirkte, wurde für Leder/Hermlin der zweijährige Aufenthalt in der Schweiz zur Entwicklungschance und zum Sprungbrett für seine weitere schriftstellerische Karriere. Seine Akten vermitteln den Eindruck, dass er im Schweizer Exil insgesamt unter Bedingungen lebte, die seiner menschlichen und künstlerischen Entfaltung förderlich waren. Im Exil entstand und erschien 1945 mit Zustimmung der Schweizer Behörden Leders/Hermlins erster Lyrikband *Zwölf Balladen von den grossen*

Städten. Auch stellte er sein Talent in den Dienst der damaligen literarischen Flüchtlingsgemeinschaft in der Schweiz: Als einer der Redaktoren der Flüchtlingszeitschrift *Über die Grenzen*⁵⁵ verfasste er Texte und trug so dazu bei, das Schicksal der Geflohenen zu lindern. Der Umfang dieser publizistischen Aktivität sowie besonders auch Leders/Hermlins dezidiert kommunistische Gesinnung sind möglicherweise den Schweizer Behörden nicht ganz bewusst geworden.

Epilog

Als der Krieg zu Ende ging, war Leder/Hermlin erst dreissig Jahre alt. Der Grossteil seines Lebens lag noch vor ihm. Er kehrte nach Kriegsende in seine deutsche Heimat zurück, wo er in der Folgezeit für den Aufbau der DDR eintrat. Nachdem er in der Schweiz unter dem Pseudonym Stephan Hermlin seinen ersten Lyrikband veröffentlicht hatte, verfolgte er in der DDR unter diesem Namen seinen Weg als Künstler weiter und wurde schliesslich zu einem der bedeutendsten Lyriker im Deutschland der Nachkriegszeit.

Wir sind uns bewusst, dass auf Leders/Hermlins späterem Lebensabschnitt auch Schatten liegen, dass vor allem seine kulturpolitische Rolle in der DDR umstritten war. Auch hat er behauptet, 1934 im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert gewesen zu sein. Dies entsprach nicht der Wahrheit entspricht, wie er später zugeben musste. Leder/Hermlin geriet dadurch unter grossen Druck und wurde in seinen letzten Lebensjahren stark angegriffen. Wir belassen aber unsere Betrachtungen bei seinem Aufenthalt im Schweizer Exil, fügen seiner Biographie ein Stück aktenkundiger Vita hinzu und wollen nicht über seinen späteren Lebensabschnitt urteilen.

Ein Text Leders/Hermlins, der Anfang Februar 1945 gedruckt wurde, trug den Titel *Bauvolk der kommenden Welt* und erschien als Leitartikel in *Über die Grenzen*. Hermlins Schriftstellerkollege Werner Mittenzwei schrieb dazu: «Hier wurden von Hermlin jene grossen Aufgaben beschworen, denen er sich dann in den Anfangsjahren der DDR zugewandt hat.»⁵⁶ Wie weit Hermlin die von ihm beschworenen Ideale einzulösen vermochte, lassen wir an dieser Stelle offen. Die nachstehenden Zeilen aus dem Text sind jedoch ein Hinweis auf die Geisteshaltung, welche den Flüchtling Leder/Hermlin auch im Spätherbst 1945 bewegt haben mag – zu jener Zeit, als er die Schweiz verliess, um für sich und seine siebenjährige Tochter in der DDR eine neue Existenz zu gründen:

⁵⁵ Die Zeitschrift erschien von 1941 bis 1945 in vierzehn Ausgaben. Sie begriff sich selber als das «Sprachrohr der vielen Flüchtlinge». So berichtet bei: Werner Mittenzwei, *Exil in der Schweiz*, Reihe: Kunst und Literatur im antifaschistischen Exil 1933–1945 in sieben Bänden / Bd. 2, Leipzig 1981, S. 353.

⁵⁶ A. a. O., S. 354.

«Denn es ist Zeit, von der Jugend zu sprechen.
(...) Wir nennen sie Zukunft, und was wir
täglich in den Lagern sehen, bestätigt unseren
Glauben (...) Wieviel mehr bleibt zu tun! Zu tun
für ihr Vermögen, morgen, jenseits der
Grenzen, bestehen zu können, zu tun für ihren
Körper, zu tun für ihr Herz.»

Aus dem Leitartikel *Bauvolk der kommenden Welt* von Stephan Hermlin für
die Flüchtlingszeitschrift *Über die Grenzen*⁵⁷ (Vollständiger Text im Anhang)

⁵⁷ In der vorliegenden, leicht umgestellten Form zitiert bei: Mittenzwei, *Exil*, 354. Der originale Text befindet sich im zweiten Anhang zu dieser Arbeit. Angaben dazu: Stephan Hermlin, *Bauvolk der kommenden Welt*, in: *Über die Grenzen*, Nr. 4, Zürich 1944, S. 1. Anm. 47.

Anhang 1

Bericht über eine jüdische Frau, die mit ihrem Kind über die grüne Grenze von Frankreich her in die Schweiz flüchtete. Text aus dem Nachlass des Zürcher Flüchtlingspfarrers Paul Vogt (1900-1984). Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Archivs für Zeitgeschichte (AfZ), Zürich. [Dort: Bestand Nachlass Paul Vogt, Signatur: 3.4.3, Objekt: Karteikarte, auf der Vorder- und Rückseite mit Maschinenschrift beschrieben. Anonym.]

«Erinnerung

Noch sehe ich ihn vor mir, unsern Pfarrer, auf der Kanzel in dem kleinen Städtchen irgendwo in Frankreich. Je proteste, rief er. Er protestierte gegen die neuen Judenverfolgungen in diesem Lande. In aller Munde waren diese schrecklichen Ereignisse. «Beweist euch als wahre Christen, helft ihnen, gebt ihnen zu essen, versteckt sie. Es gilt nur Hilfe, nicht eigenes Wohlergehen!» Mit einem Schlage war für mich, die ich geglaubt hatte, hier in Ruhe leben zu können, der Boden siedend heiss geworden. Könnte ich nicht jeden Augenblick auch weggeschleppt werden? Und dann? Kein Wiedersehen mehr mit allem, was mir lieb und teuer ist. Alles wurde zu meiner Abreise vorbereitet. Ich selbst zögerte. Durfte ich illegal in die Schweiz gehen, da doch alles für eine legale Einreise in Vorbereitung war? «Sie können nicht warten», wurde mir gesagt, «entschliessen Sie sich schnell. Ein Visa des sortie würden Sie aus Frankreich jetzt auch nicht mehr bekommen. In der Schweiz wird man schon Verständnis für Ihre Lage haben!» Ja gewiss. Das dachte ich auch. Trotzdem: Es wäre die erste illegale Handlung in meinem Leben. Ich bekam einen Brief: Sie machen doch so gerne Bergtouren. Es ist so schönes Wetter jetzt. Wollen Sie diese letzten schönen Tage nicht benützen? Das war ein deutlicher Wink. Wir reisten ab, denn ich brauchte nicht allein zu reisen. Alles ging gut. Kein Gendarm sah mich. Und wenn auch, er hätte wahrscheinlich weggeschaut. Am verabredeten Ort nahm mich ein Bauer in Empfang. Wir waren sieben Schicksalsgenossen, darunter ein Bub von 13 Jahren, die Mutter verschleppt, der Vater in einem Spital in Frankreich. Seine Hoffnung war die Tante in Luzern. Es war ein heisser Nachmittag, als wir aufbrachen. Der Weg war lang. Jeder nur mit einem Rucksack oder Handkofferchen. Der Aufstieg kostete manchen Schweisstropfen. Es wurde Abend. Plötzlich Stimmen. Zwei junge Leute treten aus dem Gebüsch heraus, französische Grenzzöllner. «Was tun Sie hier?» Unser Begleiter war bleich geworden. «Wir gehen spazieren.» «Unsinn, um diese Zeit!» Mir wurde es schwindlig vor den Augen. Das ist das Ende, dachte ich. Ich werde die Schweiz nicht mehr sehen, nicht mehr die Meinen. «Zeigen Sie Ihre Rucksäcke. Kleidungsstücke, Schuhe, damit geht man nicht spazieren. Sie wollen natürlich über die Grenze. Haben Sie Pässe?» Ja wir hatten alle Pässe. Alle waren im Elsass geboren. Und da kam das Wunder.

«Elsässer seid ihr?», sagten die beiden im schönsten Elsässertütsch. «Das sind wir auch. «Refugiés de Mulhouse. Wie kommen Sie daher? Erzählen Sie. Wir tun Ihnen nichts. – Über die Grenze! Das ist schwierig. Nehmt euch in Acht. Wir wünschen euch das Beste. Bonne chance!» Ein ehrlicher Händedruck. Welch ein Glück, die Hoffnung kam zurück. Lieber Gott, hab Dank und hilf uns weiter. Wir werden doppelt vorsichtig sein, sagt unser Führer. Eine kleine Kaffeepause noch bei französischen Hirten vor dem letzten Aufstieg zum Col. Sie

liegen schon im Schlaf, geben uns freundlich Milch, Kaffee und Käse und freuen sich mit uns über das bestandene Abenteuer. Dann gehts hinaus in die Nacht. Dort oben ist der Col, der zugleich die Grenze bildet. Warten, der Mond scheint noch zu hell. Nun legt sich der Schatten der Berge über unsern Weg. Leise, schnell, auf allen Vieren über den Col. Was schadet es, dass dabei meine Armbanduhr abgerissen wird. Nun etwa 250 m hinab bis zum Plateau dort unten. Auch dort können sich die Schweizer Zöllner noch versteckt halten. Leise, vorsichtig. Der Junge fällt und verletzt sich, das junge Mädchen verstaucht sich den Fuss. Weiter, nicht so laut. Glücklicherweise kommen wir unten an. Du bist auf Schweizer Boden, sage ich mir. Nun wird alles gut werden. Noch einmal etwas hinauf, dann hinab. Um halb vier Uhr sind wir glücklich in der Grange. Ach, wie gut liegt es sich auf der Spreu. Draussen rauscht ein Bach. Lieber Gott, ich danke dir für deine glückliche Führung! – Am nächsten Abend schlief ich in einem behaglichen Bett in Lausanne. Das war ein Wiedersehen mit der Schweiz. Hätte ich es mir träumen lassen, einmal illegal diesen lieben wohlbekanntem Boden zu betreten? Aber ob illegal oder nicht, für den lieben Gott gibt es gewiss keine Illegalität, und er wird schon weiterhelfen.»

Anhang 2

Leitartikel von Stephan Hermlin in der Flüchtlingszeitschrift *Über die Grenzen*, Nr. 4, Zürich 1945, S. 1.

«Bauvolk der kommenden Welt

Denn es ist Zeit, von der Jugend zu sprechen. Nicht nur von einer Jugend, die auf den Schlachtfeldern dreier Kontinente modert und unter dem Schutt der Städte liegt.

Nicht nur der Tod ist tragisch, und die Tragik der Jugend von 1945 heisst nicht nur Tod. Unter uns ist viel Jugend, der Deportation und dem Kriege entkommen, Jugend ohne Liebe der Eltern, ohne Heim, ohne Schule, ohne Beruf, Jugend, die oft – und das ist vielleicht das Schrecklichste – nach jahrelanger Lagerzeit in Apathie und Zynismus versinkt.

Und trotzdem sind diese die Zukunft. Wie wir sie gestalten, so werden sie sein, wie alles, was Zukunft heisst. Vieles ist schon getan worden: man hat einige befreit, um sie studieren zu lassen, man bildet andere zu qualifizierten Handwerkern heran. Wieviel mehr bleibt zu tun! Zu tun für ihr Vermögen, morgen, jenseits der Grenzen, bestehen zu können, zu tun für ihren Körper, zu tun für ihr Herz...

Wir nennen sie Zukunft, und was wir täglich in den Lagern sehen, bestätigt unseren Glauben. Der da sitzt, müde noch von harter Arbeit mit Pickel und Schaufel, vor den Aufgaben, um sich fürs Morgen vorzubereiten – über dasselbe Buch beugt sich der Kleinhändlerssohn aus der Rue Rosier und der junge Fahnenflüchtige der Wehrmacht.

Durch Millionen gehetzter, erbleichender, zerrissener Gesichter von Knaben und Mädchen blickt auf uns voller Schöne und Vertrauen das Antlitz der unvergänglichen Jugend.»

Literatur

- Silvia Schlenstedt, *Stephan Hermlin*, Schriftsteller der Gegenwart, hrsg. von Prof. Dr. Kurt Böttcher, Kollektiv für Literaturgeschichte, Berlin 1985.
- Karl Corino, *Aussen Marmor, innen Gips. Die Legenden des Stephan Hermlin*, Düsseldorf 1996.
- Wolfgang Ertl, *Stephan Hermlin und die Tradition*, Reihe: Europäische Hochschulschriften, Reihe I/ Bd. 206, Bern/Frankfurt a. M./Las Vegas 1977.
- Stephan Hermlin, *Zwölf Balladen von den grossen Städten*, Zürich 1945.
- Hermann Kocher, *Rationierte Menschlichkeit. Schweizer Protestantismus im Spannungsfeld von Flüchtlingsnot und öffentlicher Flüchtlingspolitik der Schweiz 1933–1948*, Zürich 1996.
- Jo Mihaly, Laijser Ajchenrand, Stephan Hermlin, *Wir verstummen nicht. Gedichte in der Fremde*, Zürich 1945.
- Hans Mayer, *Ein Deutscher auf Widerruf. Erinnerungen*, Bd. 1, Frankfurt a. M. ¹1982.
- Werner Mittenzwei, *Exil in der Schweiz, Kunst und Literatur im antifaschistischen Exil 1933–1945*, Bd. 2, Leipzig 1981.
- Heinrich Rusterholz, Theres Schmid-Ackeret, Ruedi Reich, *Ohne Wenn und Aber. Flüchtlingspfarrer Paul Vogt 1900–1984. Rotkreuzschwester Elsbeth Kasser 1910–1992*, Zürich ²2000.
- Hans Teubner, *Exilland Schweiz 1933–1945*, Berlin 1975.
- Eckehard Thiele, *Literatur nach Stalins Tod. Sowjetliteratur und DDR-Literatur. Ilja Ehrenburg, Stephan Hermlin, Erwin Strittmatter, Christa Wolf, Juri Trifonow*, Europäische Hochschulschriften, Reihe I/Bd. 1502, Frankfurt a. M./Berlin/Bern/New York/Paris/ Wien 1955.
- Schweizerischer Schriftsteller-Verband (Hg.), *Literatur geht nach Brot. Die Geschichte des Schweizerischen Schriftsteller-Verbandes (SSV)*, Aarau/ Frankfurt a. M./Salzburg 1987.
- Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, *Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus*, Bd. 17, Zürich 2001.

Nachschlagewerke

Metzler Lexikon der deutsch-jüdischen Literatur, Stuttgart/Weimar 2000.

Aufsätze

Christian Wiese, «*Hermlin, Stephan (Rudolf Leder)*», in: *Metzler Lexikon der deutsch-jüdischen Literatur*, Stuttgart/Weimar 2000, S. 223–226

Stephan Hermlin, «*Bauvolk der kommenden Welt*», in: *Über die Grenzen*, Nr. 4, Zürich 1945, S. 1.

Quellen

Archiv für Zeitgeschichte, Bestand *Nachlass Paul Vogt*, Signatur: 3.4.3, Objekt: Karteikarte, auf der Vorder- und Rückseite in Maschinschrift beschrieben mit der Schilderung eines illegalen Grenzübertritts.

Flüchtlingszeitschrift *Über die Grenzen*, Nr. 4, Zürich 1945.

Schweizerisches Bundesarchiv, N 10 007.

Résumé

L'écrivain allemand Stephan Hermlin a vécu plusieurs années en Suisse pendant la Seconde Guerre mondiale. Se fondant sur les informations et les documents contenus dans son dossier de requérant d'asile N 10 007, cet article s'attache à retracer les principales étapes de son séjour sur le territoire helvétique.

Stephan Hermlin, de son vrai nom Rudolf Leder, comme le confirment les données inscrites dans son dossier N, a vu le jour en 1915, en Allemagne, plus précisément à Chemnitz. Agé de 28 ans, veuf et père d'une fillette de cinq ans, Andrée-Thérèse, il décide de fuir la France: accompagné de sa fille, il emprunte ladite frontière verte à proximité d'Annemasse pour chercher protection en Suisse. Après diverses haltes dans plusieurs camps de réfugiés, il est transféré à Wallisellen, dans le canton de Zurich. C'est d'ailleurs là qu'il se voit confié la rédaction d'un journal de camp. En 1945, il parvient, avec le soutien de compagnons socialistes, à faire publier en Suisse son premier ouvrage: «Zwölf Balladen von den Grossen Städten». C'est aussi en Suisse que Rudolf Leder prend le pseudonyme de Stephan Hermlin. Un an plus tard, en 1946, il quitte illégalement la Suisse pour regagner l'Allemagne où il deviendra l'un des co-fondateurs de la République démocratique d'Allemagne (RDA). En 1948, sa fille le rejoint. Stephan Hermlin décède à Berlin en 1997. Au cours de ses dernières années de vie, le célèbre auteur a dû essuyer de vives critiques en raison de son train de vie plutôt confortable et d'avoir dit des faussetés sur sa vie.